Johann Jacob Mosers
Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimen und Hertzoglich-Würtembergischen Regierungs-Raths

Aufrichtige

Gedancken

von dem

STVDIO JVRIS

junger Standes- und anderer Personen.

Franckfurt 1736.

ίρνα
ſae ſit
αῦ©-
e in-
idpi-
thias,
ma-
ιναίς
hunc
ιαίων
iſinit.
iſſe c.
Cto-
udie-
. vid.
m in
erſae
I. de
ς ce-
vero
quo-
ltio-
aſtica
apud
egan-
oluri-
n ve-
lures
ncre-

. III.

5

Johann Jacob Mosers

Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimen und Hertzoglich-Würtembergischen Regierungs-Raths

5.

Aufrichtige

Gedancken

von dem

STVDIO JVRIS

junger Standes- und anderer Personen.

Franckfurt 1736.

ἱρνα
ſae ſit
αῦ@
e in-
idpi-
thias,
ma-
ναὶς
hunc
ναίων
ſinit.
ſſe c.
Cto-
udic-
. vid.
m in
erſae
I. de
ce-
vero
quo-
ltio-
aſtica
apud
gan-
luri-
n ve-
lures
ncre-

. III.

Johann Jacob Mosers

Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimen und Hertzoglich-Würtembergischen Regierungs-Raths

Aufrichtige

Gedancken

von dem

STVDIO JVRIS

junger Standes- und anderer Personen.

Franckfurt 1736.

ίρυα
ſae ſit
αῖ@
e in-
idpi-
thias,
ıma-
ιναίς
hunc
ιοιίων
iſinit.
ſſe c.
Cto-
ıdie-
. vid.
m in
crſae
I. de
& ce-
vero
quo-
ltio-
aſtica
apud
gan-
luri-
n ve-
lures
ncre-

. III.

Johann Jacob Mosers

Chur-Fürstlich-Cöllnischen Geheimen und Hertzog-
lich-Würtembergischen Regierungs-Raths

Aufrichtige

Gedancken

von dem

STVDIO JVRIS

junger Standes- und an-
derer Personen.

Franckfurt 1736.

Ich bin schon offt, theils von Eltern, theils von Studiosis selbsten, ersuchet worden, ihnen einige Anleitung zu geben: Wie sie ihr Studium Juris mit Nutzen anfangen und fortsetzen sollen? Da mir nun eben jetzo dieser Fall wieder von neuen fürkommt, und nicht nur eine Person meinen wenigen Rath hierinn verlangt so habe ich für das beste gehalten, meine Gedancken hievon zu Papier zu bringen, damit so wohl die, denen ich eben jetzo rathen solle, die Sache um so viel besser überlegen und behalten, als auch andere, denen mit dergleichen Unterricht gedienet ist, selbigen hier antreffen mögen. Die Aufrichtigkeit, mit welcher ich geschrieben, wird jedem von selbsten so starck in die Augen leichten, daß ich nicht nöthig haben werde, etwas disfalls zu gedencken, ich finde also nur noch rathsam, nicht um meinet- sondern um des Lesers willen, beyzufügen, daß ich hoffe, es werde mir um so mehrers in gegenwärtiger Materie etwas können zugetrauet worden, weil ich nicht nur selbst schon 17. und unter solchen 14. Jahr

 als

als Professor auf Universitäten mitgeloffen, und in-ner solcher Zeist, Fürsten, Grafen, Edlen und Un-edlen, ja zerschiedenen theils schon zimliche Zeit, und theils in hohen Ehren-Aemtern stehenden Personen allerley Arten von Collegien gehalten, also Gele-genheit genug gehabt habe, an mir selbsten und an-deren vielerley zu beobachten, was einem in dem Lauff der Studien beförderlich oder verhinderlich seyn kan; Sondern weil ich auch über dieses, theils an beeden höchsten Reichs-Gerichten, die ich, resp. zimliche Zeit, und zwar da ich schon über die Stu-denten-Jahre hinaus gewesen, practicirt, theils in der Cantzley, darinn ich als würcklicher Regierung-Rath einige Jahre Dienste gethan, wenigstens so viel er-lernet habe, was in dem gemeinen Leben von einem erfordert werde oder nicht, und tauge oder nicht? Welches, wo es eingesehen wird, darzu dienet, daß man lernet, daß man des gemeinen Schlendrians in vielen Stücken entbehren könne, und hingegen noch manches erlernen müsse, wovon man insgemein einen auf Uuniversitäten wenig oder nichts sagt. Ich weiß wohl, daß schon vieles von dieser Materie her-aus ist, weil ich aber um meine, und nicht um an-dere, Gedancken befragt werde, so kan ich die Leute auch nicht auf anderer ihre Schrifften hievon ver-weisen. Der HERR lege seinen Seegen auch auf diese Arbeit!

Erstes Capitel.

Einige allgemeine Regeln, welche alle junge Standes-Personen und Juris Studiosi bey ihren studieren zu beobachten haben.

Innhalt.

§. 1. Rechtfertigung dieses Capitels. §. 2. Junge Standes-Personen, §. 3. und andere *Studiosi Juris* sollen bey ihren *Studiis* eine lautere Absicht haben, §. 4. GOtt fürchten, §. 5. die Zeit wohl anwenden, § 6. geschickte *Professores* aufsuchen, §. 7. sich der *Professorum* wohl bedienen, §. 8. auch vor sich das ihrige thun. §. 9. Einige weitere Anmerckungen vom Studieren. §. 10. Man muß weder zu viel, noch zu wenig eilen. §. 11. Und Umgang mit verständigen Männern suchen.

§. I.

Viele, die den Innhalt dieses Capitels lesen, werden denselbigen für sehr überflüssig ansehen, und dencken: Dasjenige wovon hierinn gehandelt wird, wissen Eltern und Studiosi vorhin, oder können es doch wissen: Und sie haben so fern Recht; Wie es aber sonst zu gehen pfleget, daß wir auch andere Pflichten, die uns als Christen, oder sonst, obliegen, wohl wissen, Rechtfertigung dieses Capitels.

oder doch wissen könten, selbiger aber dannoch insgemein also zu vergessen pflegen, daß die offenbare Nothwendigkeit erfordert, sie uns immerdar wieder, so wohl öffentlich als in das besondere, einzuschärffen, so gehet es auch hier, und da doch dieses Grund-Säulen seynd, worauf das gantze übrige Gebäude ruhet, so ist allerdings nöthig, um selbige vor allen Dingen besorgt zu seyn, daß es nicht daran fehlen möge, und solchen Falls man zu spat in ein lamentables: O mihi præteritos referat quodsi Deus annos! ausbrechen müsse.

§. II.

Junge Standes-Personen

Erstlich also hat eine junge Standes-Person, oder anderer Studiosus Juris, sich bey seinem Studieren ein lautere und GOtt-wohlgefällige Absicht vor-und zum Zweck zu setzen. Einer, dem seine Geburt, nach gegenwärtiger Verfassung der Welt, das Recht gibt, oder Hoffnung macht, künfftig entweder selbst über andere zu regieren, oder einem Regenten einen Gehülffen in seiner Regierungs-Last abzugeben, hat wohl zu bedencken, wie vieler Menschen zeitlich-und offt ewiges

Wohl

Wohl und Wehe also mit der Zeit von ihme oder seinen Rathschlägen abhangen dörffte. Ist er nun nur vernünfftig, und so billich, daß er dencket: Es seyen dieses gleichwolen auch Menschen, und was er gerne hätte, daß ihme dieselbe Leute thäten, wann er in ihrem, und sie in seinen Stand wären, das seye er schuldig ihnen auch zu thun, so wird er bald begreiffen, wie grosse Ursach er habe, sich eine Tüchtigkeit zu erwerben, seinem Amte wohl vorzustehen, und daß eine solche Person nicht Zeit genug darauf anwenden könne, sich auf so fast unzähliche, einem Regenten oder Mister vorkommende, Fälle, so zu bereiten, daß er in dem Stande seye; selbige allemal weislich zu entscheiden, und einem jeden das Seinige zuzutheilen. Es ist eine sehr vernünfftige Rede, welche von Kayser Joseph erzählet wird: Er habe nehmlich, als damals ein Printz von 12. Jahren, und neuerwählter Römischer König, einem anderen jungen Teutschen Erb-Printzen erzählet, wie viel er Tages studieren müsse, und ihme gefragt: Ob er auch dergleichen thue? Der Erb-Printz antwortete: Nein, Ihr Majestät! Ich

studiere nicht so viel wie sie, ich habe aber auch einmahl nicht so viel zu regieren als wie Sie. Darauf versetzte der König: So sehe ich wohl, daß ich noch zu wenig thue. Gewißlich, wer auch nur ein Herr eines kleinen Landes, oder dessen Minister ist, hat doch, wann er thun will, was ihme gebühret, alle Hände voll vor sich, und bestehet der Unterschied zwischen ihme und einem grösseren Regenten oder Minister nur darinnen, daß diese, weil sie Menschen seynd und also nicht alles selbsten und allein bestreitten können, mehreres resp. auf ihre Ministres oder Subalternen ankommen lassen müssen oder dörffen, so andern, denen nicht so vielerley und so grosse Last obliegt, Gewissens halber nicht erlaubt ist, sondern sie vielmehr verbunden seynd, so weit ihre Zeit und Kräffte reichen, allenthalben selbst mit Hand an anzulegen, nachzusehen, und es nicht nur auf andere zu schieben. Die Absicht also junger Standes-Personen bey ihrem Studio muß und solle seyn, sich in den Stand zu setzen, anderen wohl vorzustehen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, Ruhe und gute Sitten erhalten,

ten, das Gute befördern, und das Böse bestraffen zu können.

§. III.

Andere, die von Geburt dergleichen Vortheile nicht haben, sondern denen es, wann sie studieren wollen so ferne eines ist, was vor eine Facultät sie ergreiffen, haben sich, wann sie das Studium Juris erwählen, zu prüffen: In was Absicht sie solches thun? Folgen sie darinnen eben bloß ihrem natürlichen Trieb, ist es nicht unrecht; Dann einmal liegt ein Finger GOttes darunter verborgen, daß, weilen, nach jetziger Verfassung der Welt, allerley Arten Leute auf derselben erfordert werden, also doch auch zu allen Gattungen, wann sie gleich noch so verächtlich, mühsam oder gefärlich, seynd, sich bey einigen Leuten ein natürlicher Trieb befindet. Folget jemand in Erwählung des Studii Juris dem Rath verständiger Freunde, oder den Willen seiner Eltern, ist es, wo man keinen Widerwillen gegen dieses Studium, oder eine mehrere Tüchtigkeit zu einer andern Lebens-Art bey sich befindet, auch recht, nur muß noch ein anderer und häherer Trieb, von deme

und andere Studiosi Juris sollen bey ihren Studiis eine lautere Absicht haben,

 hernach,

hernach, darzu kommen. Alleine, wann viele Studiosi Juris sich prüffen werden, und die Wahrheit bekennen wollen, werden sie gestehen müssen, daß sie dieses Studium ergriffen, und wohl andere Wissenschafften, die sie schon erlernet oder zu erlernen angefangen haben, darüber wieder haben fahren lassen, weil sie glauben, entweder sie können bey dem Studio Juris eine grössere Fortun in der Welt machen, und ein vornehmerer Mann werden, oder sie können mehr dabey gewinnen, oder sie können sonsten bessere Tage dabey haben, als bey einer anderen Lebens-Art, und so opfert man gleich die Blüthe seiner Jahre diesem dreyköpfichten Welt-Götzen auf, und laufft so in der Unbedachtsamkeit in seinen Ketten fort, biß es GOtt gefället, einem das Hertz und die Augen zu öffnen, wiewohlen GOtt sie vielen bald genug öffnet, sie aber selbsten schliessen sie muthwilliger Weise zu. Ich weiß zwar aus meiner eigenen leidigen Erfahrung, daß diese Vorstellung denen meisten, sonderlich lebhafften Köpfen, thöricht vorkommen wird, ich weiß aber GOtt Lob! nun auch aus der Erfahrung, daß sie gegründet,

det, nöthig und nützlich, sey. Der liebe GOtt hat mich, ohne meine Würdigkeit, einen Gipfel zeitlicher Ehren, auf eine erlaubte Weise, erleben lassen, der bey Personen meines gleichen der höchste ist, und nach welchem sich viele vergeblich bestreben, ich bin auch GOtt Lob! weder melancholisch, noch hat mich jemalen jemand bezüchtiget, daß ich ein Phlegmaticus sey, sondern, ich habe noch jetzo eher zu viel, als zu wenig Feuer, und also nicht nur alle naturliche Disposition zu dencken, wie, obgedachter massen, andere zu dencken pflegen, sondern ich habe auch die Ehre würcklich gekostet, ich bin in einer schönen Besoldung, die mir niemand genommen, sondern die ich freywillig von mir gegeben, gestanden, und ich habe die ruhigste Tage gehabt, oder doch haben können, rede also nicht als ein Blinder von der Farb; Aber, der zu viel höhern Dingen erschaffene Geist, hat sich doch in der keinen beruhigen können, und nachdeme ich die gantze Carriere durchloffen, so ware und bliebe es doch alles eitel, und sehr eitel. Und wie es also mir ergangen ist, so ist es noch mehreren ergangen, und

wird

wird noch vielen so ergehen, und noch mancher der etwa dieses lieset, und es jetzo verlachet, wird mir mit der Zeit vollkommen recht geben. Die wahre und rechte Achsicht also eines Studiosi Juris soll seyn, daß er, in diesem erlaubten, und nach der unter Göttlicher, theils Ordnung, theils Zulassung, stehenden Verfassung, der Welt nöthig- und nutzlichen Stand, die Ehre GOttes befördern, dem Nächsten dienen, und sein Stück Brod ehrlich erwerben wolle. Hätte aber je einer aus obigen unerlaubten Absichten zu diesem Studio gegriffen, so fasse er diesen Entschluß wenigstens noch, und heilige dadurch sein Vorhaben auf das künfftige.

§. IV.

GOtt fürchten. Eine vielen eben so seltsame und meines Erachtens dannoch eben so unumgänglich nöthige Erinnerung ist, daß, wann dann einer das Studium Juris, entweder aus einer gewissen seinem Stand oder Geburt anhängigen Nothwendigkeit, oder sonst in GOtt gefälliger Absicht, erwählet, er auch selbiges von Anfang biß zu Ende in der Furcht GOttes treibe,

treibe, vor seinen Augen wandle, Ihm fleißig um seinen Seegen anruffe, und das geoffenbarte Wort GOttes fleißig betrachte. Es ist wahr, es werden viele in der Welt Augen grosse Regenten, Ministri oder Juristen, die dieses ausser acht gelassen, es ist aber auch wahr, daß vielen solche ihre bloß-natürliche Wissenschafft zu einem grossen Strick, Fall und Verderben, in Zeit und Ewigkeit gereichet ist, da GOtt manche, die als ohne Ihm in der Welt gelebet, schon hier in allerley Thorheiten, Spott und Schaden, hat gerathen lassen, und das Werck ihrer Hände eitel Fluch nach sich gezogen hat; Anderen hingegen, die noch etwas besseren Gemüthes seynd, gibt GOtt eben dergleichen Fortun, als ihren Theil, dem sie nachtrachten, und weil sie nichts anderes suchen, auch gewiß nichts anderes bekommen werden. Es lässet sich auch gar begreifflich machen, was die Gottesfurcht einem Regenten, Minister oder Juristen, nutze. Ein Regent, der GOtt fürchtet, wird Recht und Gerechtigkeit handhaben, das Gute belohnen, das Böse bestraffen, die Unterthanen nicht aussaugen,

saugen, sondern vielmehr ihnen zu ihrem Stücke Brod helffen, er wird seine Ausgaben nach der Einnahme weislich so einrichten, daß er auf allerley Noth-Fälle einen Vorrath habe, und so wird er von denen Benachbarten und Auswärtigen verehret, von der Nachwelt bewundert, von den Unterthanen aber als ein Vater geliebet werden, und sie werden ihm gerne in allem gehorchen, und gerne alles, im Fall der Noth, vor ihm, oder auf seinen Befehl, hergeben. Ist ein Minister Gottsfürchtig, so ist er auch gewissenhafft und ehrlich; Ist er dieses, wird er sein Unterkommen gewiß, wo nicht an diesem, doch an jenem Ort finden, und hat nicht zu sorgen, daß er leicht in Ungnade kommen, oder abgesetzet werden werde. Ja, sagst du, wann ich zu gewissenhafft bin, komme ich bey Hof oder als Minister nicht fort, oder ich erwerbe nicht auch etwas rechtschaffenes; ich antworte: Die Gottseeligkeit hat die Verheissung auch dieses Lebens, meinest du es redlich mit GOtt, und GOtt findet es deinem ewigen Heil nicht schädlich, so kan er dich noch so wohl erhöhen und

bey Hof fortbringen, als Joseph und Daniel, und er kan dich auch im leiblichen seegnen, wie Abraham, Salomon &c. Gibt er dir aber das eine, oder beedes nicht, so weist du gewiß, es wäre deiner Seelen Schaden, und so verlangst du es auch nicht, wann du GOtt fürchtest. Der ist nicht reich, der viel hat, sondern der sich begnüget mit dem, was da ist. Ja noch als Studiosus hat einer von der Gottesfurcht viele und ansehnliche Vortheile. Ein solcher lebt still und eingezogen, entgehet also vieler Gefahr Leibes und der Seelen, deren sich andere unterwerffen; er wendet seine Zeit wohl an, und lernet also mehr, als ein anderer der die Zeit liederlich zubringt, und wird eher zu einem Amt tüchtig; er lebt mäßig und bleibt also gesund, und erspahret vieles Geld, so andere ihren Eltern, oder sich selbsten, abstehlen; er führet sich ordentlich auf, und ist also bey Professoribus und anderen angesehenen Leuten und denen wackersten Studiosis beliebt, und man recommendirt ihn eher in ein Amt &c. Ist aber eine junge Standes-Person also gesinnet, so brilliret solches an ihro alles

um

um so viel mehr, und sie hat vor GOtt und Menschen um so grössere Ehre davon.

§. V.

Die Zeit wohl anwenden,

Haben junge Leute, sie seyn wer sie wollen, die Zeit so sie auf Universitäten zubringen, wohl anzuwenden. Es ist eine grosse Thorheit, daß manche sich die Einbildung machen, dieses seyn ihre besten Tage, und also wollten sie sich lassen wohl seyn. So ferne zwar ist es in etwas bey dergleichen Müßiggängern wahr, es seynd, wann man seine guten Tage nach der Wollust abmißt, ihre besten Tage, dann sie arbeiten wenig oder nichts, und machen sich alle nur ersinnliche Plaisirs, aber sie müssen solche kurtze Zeit ihr Lebtag büssen. Eine Standes-Person, die nichts auf Universitäten lernt, ist hernach meistens untüchtig zu regieren, ein anderer etwas rechtschaffenes zu werden, und sie haben ihr Lebtag Schimpf und Schaden davon, an statt, daß einer, der es sich auf der Universität etwa 3. oder 4. Jahre lässet sauer werden, es hernach sein Lebtag zu geniessen hat. Mehreres davon wird unten vorkommen.

§. VI.

§. VI.

Weil bey uns in Teutschland üblich ist, daß man sich im Studieren der Anführung derer Professorum bedient, so auch in der That denen meisten nöthig und nützlich ist, so sollen billich Eltern und Studiosi selbsten äusserst darauf bedacht seyn, solche Professores aufzusuchen, die 1.) in der Wissenschafft, welche sie lehren, eine Erfahrung haben, und dabey 2.) getreu, und 3.) fleißig seynd. Es ist wahr, ich habe mit diesen Worten viel gesagt, und ich wüste einen von vielen Universitäten mehr Professores zu sagen, die nur eine, oder zwey, oder gar keine, von diesen Qualitäten besitzen, als solche bey denen man alle drey antrifft, doch gibt es GOtt Lob! nicht gar keine dergleichen Männer, und ich sage nur, man solle bedacht seyn, solche Männer zu erfahren, will es aber nicht seyn, so heist es eben: Si non possumus ut volumus, volumus ut possumus: Nur erinnere ich hiebey, daß man ja in diesem Stück, ohne die äusserste Noth, nicht auf ein Stück Geld sehen solle, welches man etwa daran wenden müßte, einem solchen

Geschickte Professores aufsuchen,

Mann nachzuziehen, oder ihm mehrers für seine Arbeit zu bezahlen, als man einem anderen gibt: Dann gewiß, wer nur hernach die Gelegenheit wohl gebraucht, wird von 100. solcher Gulden 1000. und offt viel 1000. Interesse haben. Ich erfordere also von einem Professore, daß er in der Wissenschafft, die er lehret, eine Erfahrung habe: Ich rede hier nicht eben von denen, die sich auf ihre geschriebene eigene, oder anderen nachgeschriebene Collegia verlassen, und solche ihren Zuhörern vorlesen, entweder, weil sie keinen eigenen Vorrath im Kopff haben, also auch nichts heraus langen können, oder, weil sie sich nicht die Mühe geben mögen, nachzudencken, oder nachzulesen, indem eines Theils solche gar nicht einmal des Namens eines Professoris würdig seynd, und doch anderen Theils, wann sie endlich eines anderen rechtschaffenen Mannes Arbeit gestohlener Weise überkommen, ein Studiosus zuweilen mehr von ihnen lernen kan, als von denen, derer ich jetzo gedencken werde: Sondern ich rede eigentlich von solchen, die zwar nicht eben ungelehrt, aber

weder in einem öffentlichen Amt gestanden seynd, worinn sie hätten lernen können, was von der Wissenschafft, die sie lehren, in dem gemeinen Wesen, keinen, oder geringen, oder mittelmäßigen, oder grossen, oder sehr grossen, Nutzen habe, noch auch sich sonsten durch Erkundigung dieser Stücke, bey denen der Sachen erfahrenen Männern, oder fleißige Lesung derer würcklich in praxi vorgekommenen Fälle, verhandelten Schrifften, ergangenen Urtheile, Bescheide und dergleichen, eine Art einer Erfahrung zugelegt haben. Dergleichen Personen machen es, wie gewisse bekannte Leute, die ihren Schülern den Kopff mit einer Menge Hülsen, und ohnnützer Dinge, anfüllen, mit denen sie sich, weiß nicht wie, aufblähen, und andere in den Sack hinein schwätzen wollen, wann es aber zu Aufsätzen oder standhafften Consiliis kommt, oder man es mit Leuten die dafür das Ihrige in realibus gethan haben, zu thun bekommt, stehen die Ochsen allenthalben am Berg. Man nehme nur solcher Leute Schrifften, so gibt sich die Probe bald: Ich schone des Namens eines Mannes, der vor einen

grossen Civilisten und seine Sachen als grosse Raritäten passirten, da ich doch zum Exempel aus einer seiner besten und dem Titel nach Practischen Disputationen von ohngefehr 4. compress gedruckten Bogen, nicht ein Blat von Sachen, die in foro einen Nutzen haben, zusammen bringen konnte, und so gerne ich SPENERS Teutsches Staats-Recht als ein gelehrtes Buch, in seinem Werth lasse, so gewiß ist es, daß ein über alle massen geringer Theil davon in praxi brauchbar ist, und so gehet es in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit. Dergleichen Leute können sich mit denen Ursprüngen und Historie einer Sache, mit Fragen und Fällen, die sich offt in 50. 100. ja 2. biß 300. Jahren nicht zutragen, oder mit Strittigkeiten, die längst entschieden seynd, sehr lang aufhalten, weil sie theils mehr Nachrichten davon in denen Büchern finden, theils meynen dieses seyn Sachen, die nicht jederman wüste, und worinn sie also ihre Gelehrsamkeit könten und müsten sehen lassen, theils weil sie von denen in praxi üblichen Sachen nicht hinlängliche Nachricht, und aus

Man-

Mangel derselben auch keinen Gôut davon haben. Ist nun einer bey einen solchen Mann auch recht fleißig gewesen, und hat seinen Schulsack mit dessen Weisheit biß oben angefüllt, und er kommt in einen Dienst, so siehet er zwar, daß das meiste, so er gelernet, ihm jetzo nichts helffe, alleine theils ist sodann der Lust vorbey, gleichsam wieder von fornen anzufangen, theils leiden es die Beruffs-Grschäffte oder andere Umstände nicht, und so bleibt man dann offt ein Stümper, oder wird ein blosser Empiricus. Hingegen ist es etwas überaus angenehmes, und ein gantz ungemeiner Vortheil, wann man auf Universitäten gleich zu Dingen angehalten wird, die man nicht nur so vor die lange Weile lernt, sondern die man, wo man in ein Amt kommt, nicht nur brauchen, sondern auch ohne dieselbige nicht fortkommen kan. Einem solchen wird alle Arbeit leicht, und er hat doch dabey weit mehr Ehre davon, als ein anderer, der z. E. die völlige Historiam Juris und aller Legum von den 12. Tabulis an, biß auf unsere Zeiten, in Kopf hat, aber sonst nichts oder wenig

heut zu Tag brauchbares, und dahero auch, mit vieler Mühe, doch offt nur Mißgeburten, in anderen Dingen zur Welt bringt. Es ist aber auch ein Unterscheid in denen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und einige erfordern mehr, andere weniger Erfahrung. Z. E. In unserem Staats-Recht wird einer, der keine eigene Erfahrung hat, schlechte Sprünge thun: Dann die wichtigste und in Praxi zu wissen unumgänglich nöthige Stücke seynd so beschaffen, daß man offt wenig oder nichts davon in Büchern findet, weil die, so es wissen, entweder nicht Zeit oder Lust haben, etwas zu schreiben, Geheimnüße daraus machen, oder solche sich sonsten nicht ohne Gefahr schreiben lassen, oder, wann man was findet, ist es Stückwerck, viel falsches oder obsoletes darunter, und man weiß sich doch offt nicht zu helffen, welches die nöthigste, nützlichste und am meisten fürkommende Sachen seyn. Kan man endlich nicht in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit solide Männer haben und hören, so thut man am besten, man überlege, auf welchen Theil des Juris man sich meistens

legen wolle, und gehe so dann denen darinn brillirenden Männern nach. Und weil nicht wohl möglich ist, daß ein Mann in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit excellire, so ist auch nicht rathsam, sich nur an einen Mann zu halten, sondern man hat zuförderst sich überhaupt um rechtschaffene Männer umzusehen, und so dann jeden in demjenigen zu hören, worinnen seine Force besteht.

§. VII.

Es ist aber nicht genug, daß man einen wackeren Professorem hat, sondern man muß sich auch desselben recht bedienen, und ist auf einigen Universitäten eine überaus üble Gewohnheit, daß junge Leute meynen, es sey genug, wann sie nur auf der Universität seyn, sie mögen hernach Collegia halten oder nicht, oder es sey genug, daß sie sich zu diesem oder jenem Collegio als Auditores angeben, und etwa alle Wochen, oder etliche Wochen ein- oder etlichemal kommen, oder zwar fleißig kommen, aber die Zeit sonst mit etwas anderes passiren. Entweder brauchen dergleichen Leute eine mündliche Anweisung oder nicht: Ist das letztere,

Sich der Professorum recht bedienen.

so spahren sie ihre Mutter-Pfenninge und bleiben zu Haus; Ist aber das erstere, so müssen sie ja auch kommen, und, mit præpariren, anhören und repetiren, das ihrige thun, sonst wird sie ihres Professoris Geschicklichkeit, wann er auch so weise wäre, als ein Engel, nichts helffen. Man hat Exempel grosser Juristen, die gestanden haben, daß sie in gewissen Materien zu keiner rechten Solidité kommen könnten, so sie deme zugeschrieben, daß sie in ihren Studenten-Jahren die Lectionen darüber versäumet hätten. Ubrigens halte ich bey Anfängern in einer Wissenschafft, auf das beständige Nachschreiben nicht viel: Die Auditores haben meistens den Verstand noch nicht, das Beste auszuklauben, sondern notiren sich offt geringe Sachen, und weil die wenigsten zugleich schreiben, und auch mit Bedacht das, was indessen geredet wird anhören können, so schreiben sie entweder vieles falsch, oder manc, oder überhören etwas besseres und nöthigeres, und ihre Wissenschafft hänget hernach nimmer zusammen; Doch mißbilliche ich damit nicht, wann man sich ein- und anderen Haupt-

Auto-

Autorem, so von einer Materie angeführet wird, oder sonsten ein und anderes, so besonders merckwürdig scheinet, anmercket.

§. VIII.

Auch vor sich das Seinige thun.

Ein anderes sehr schädliches Vorurtheil bey vielen ist, daß sie meynen, wann sie endlich nur ihre Collegia fleißig besuchten, so sey die Sache damit gethan. Alleine diese wollen bedencken: 1.) Daß, wann sie auch 3. bis 4. Collegia in einer Wissenschafft, oder über einen einigen Theil hören, aber sonst nichts darneben thun wollten, es dannoch nicht möglich wäre, die darinn fürkommende Dinge, alle, oder doch grösten Theils, zu behalten, sondern es heist: Lectio lecta placet, *decies* repetita placebit & hærebit. 2.) Weiß ich, als Professor, am besten, daß, wegen Kürtze der zu denen Collegien bestimmten Zeit, die meisten Materien mehr berühret, als ausgeführet werden können, jenes gibt also auch nur einige Tinctur. Uberhaupt ist der mündliche Vortrag darzu, daß viva vox besser eintringe, und daß man dem Auditori einen Vorgeschmack von der Sache

beybringe, und zeige, wofür er sich zu hüten? oder wie er die Sache anzugreiffen habe? oder wo er weiter davon nachlesen könne? Das ist wohl möglich und offt geschehen, daß Leute überhaupt, oder in gewissen Wissenschafften oder Theilen derselben, keine mündliche Anführung gehabt haben, und doch grosse Leute darinn worden seynd; aber daß einer der für sich nicht fleißig gewesen ist, aus blossen Collegiis ein gelehrter Mann worden sey, davon weiß ich kein Exempel.

§. IX.

Einige weitere Anmerckungen vom Studieren.

Sonsten fället mir vom Studieren noch dieses jetzo ein: 1.) Muß dem Leib keine überflüßige, doch aber auch die nöthige Ruhe gelassen werden; Ich selbsten habe ehmals gemeynt, ich müste alles auf einmal erzwingen, und habe einige Zeit fast gar nichts geschlaffen, alleine es thut nicht lange gut, der Leib wird entkräfftet, das Gemüth mit zu vielem überhäufft, und zuletzt wird man gantz confus darüber; Wer des Tages 12. Stunden mit Ernst arbeitet, wird so viel præstiren, daß man sich wunderen wird, aber es auch am Leib und Gemüth so genug bekommen,

men, daß er die übrige Zeit wohl der Ruhe und anderen Neben-Dingen widmen darff. 2.) Taugt nichts, wann einer des Tages zu vielerley Collegia hält, oder zu vielerley vor sich lieset und thut, sondern ich halte viel darauf, wann einer, wo seine Umstände es nicht anderst erforderen, des Tages nur einerley oder höchstens zweyerley Haupt-Sachen vornimmt, und etwa eine einige oder 2. Stunden das andere dabey wiederhohlt, um es nicht gar zu vergessen. Hat er dieses also ein halb Jahr oder Jahr, je nachdem eine Wissenschafft oder Theil derselben weitläufftig ist, gethan, so gehe er zu etwas anderes, und wiederhohle jenes, wie gedacht, von Zeit zu Zeit ein wenig. 3.) Wann man einen Autorem lieset, und etwa in die Mitte kommt, aber nicht gar vielmehr von den vorigen weiß, muß man nicht wieder vornen anfangen, sondern dannoch fort- und zu Ende lesen, hernach aber wieder vorne anfangen: Viele Sachen haben eine Verbindung mit einander, und kan man das erste offt nicht verstehen, oder behalten, man habe dann auch das letzte gelesen, und sehe, wie alles an einander

ander hänget. So muß man auch nicht meynen, man müsse einen Autorem gleichsam auswendig können, sondern es ist genug, wann nur immer, wie bey einem fleißigen Leser nie fehlen wird, etwas weiter hangen bleibt, deswegen lieset und lernet man auch immer noch mehr biß in die Grube. Gar nichts aber halte ich darauf, wann sich Leute gewöhnen, die Definitiones, Divisiones &c. ihrer Compendiorum, oder gar gantze Compendia, auswendig zu lernen. Es thun dieses meist Leute von schlechtem Judicio, und wann man sie hernach mit anderen Worten fragt, als sie es gelernet haben, wissen sie so wenig, als ob sie die Materie ihr Lebtag nie angesehen hätten; Dieses ist ein besseres Exercitium, wann einer, der den benöthigten Verstand darzu hat, prüffet, ob auch seines Autoris Principia und Conclusiones oder die Grund-Sätze und die daraus hergeleitete Folgerungen, zusammen hangen oder nicht? So lernt man selbst dencken und sich das Præjudicium autoritatis abgewöhnen. Ubrigens hat ein junger Mensch allerdings sich sonderlich von Anfang,

nicht auf das Lesen gar zu vielerley Bücher zu legen, sondern lieber weniger und auserlesener sich zu bedienen, biß er gesetzter wird. Viel Köpfe haben vielerley Sinne, und wann er bey einem die Sache so, bey einem anderen anderst antrifft, und nicht weiß, wie er sich helffen solle, oder wer recht hat, so wird er confus. Auch hat er billich einen verständigen Mann zu befragen, was er privatim lesen solle? damit er nicht auf gefährliche, irrige, unzulängliche und schlechte Bücher gerathe, und daraus entweder nichts taugende Principia, deren man gemeiniglich hernach nicht so bald wieder los wird, einsauge, oder mit vielem Zeit-Verlust und Mühe wenig, oder doch wenig reeles, erlerne. Kan aber einer, der einmal die Anfangs-Gründe einer Wissenschafft inne hat, Gelegenheit erhalten, sich in Bibliothecken, oder sonst in Büchern umzusehen, hat er freilich solche Gelegenheit ja nicht zu versäumen, sondern sich auf alle Art zu Nutzen zu machen.

§. X.

Ferner hat ein junger Mensch auf Uni- Man muß versi-

weder zu viel noch zu wenig eilen.

versitäten mit seinen Studiis nicht zu viel zu eilen. Mancher meinet es etwa wohl gut, er möchte z. E. gern den Eltern bald von den Kosten kommen, oder dem gemeinen Wesen bald etwas Nutz seyn, weil aber die Früchte noch unreiff seynd, kan man sie auch nicht so geniessen, als wann sie noch länger am Baum gestanden wären. Das seynd Vitia primæ concoctionis, quæ non corriguntur in secunda. Einige glauben, sie können sich so besser poussiren und bilden sich viel darauf ein, da indessen ihr Camerad noch ein Student ist: Ich weiß aber viele Exempel, daß diese letztere sich noch einige Zeit besser habilitiret haben, und hernach im kurtzem über den andern hinauf gekommen seynd. Man muß aber auch nicht zu träg seyn, und aus eigener Schuld machen, daß man lang nicht zu einem Dienst tüchtig wird. Dann anderer, das Gewissen, die Ehre und den Beutel, betreffenden Ursachen nicht zu gedencken, so ereignet sich offt ein Tempo oder Gelegenheit, da einer sein Glück machen, und GOtt und der Welt dienen könnte, er muß sie aber fahren lassen,

weil

weil er mit seinem Studieren noch nicht fertig ist, und bekommt zuweilen eine solche favorable Occasion sein Lebtag, oder doch lange nicht mehr. Thut aber einer das Seinige bald, und es will sich doch nicht mit ihm zu seinem Unterkommen schicken, so lernt er eben indessen immer noch mehr, und macht sich immer qualificirter, und so ist es ja wieder besser, als wann er nur so allgemach nachgeschlichen wäre, und nur das halbe Theil gelernet hätte. Wann die ersten Berge einmal überstiegen seynd, und man von einer Disciplin einigen an einander hangenden Begriff hat, studiert man hernach nicht, weil man muß, sondern mit Lust, darinnen weiter, wenigstens was keine niederträchtige Gemüther seynd.

§. XI.

Endlich habe ich schon oben gemeldet, daß der Umgang mit erfahrenen Männern, eine Art einer Erfahrung sey, oder solche zuwegen bringe, und dieses ist in meinen Augen so was wichtiges, daß, da ich von mir selbsten weiß, was es mir genutzet, und noch jetzo offt eine einige Visite oder Stunde nutzen kan, ich es jungen

Und Umgang mit verständigen Leuten haben.

gen Leuten nicht genug zu rathen weiß, alle Gelegenheiten zu ergreiffen, wann sie zu einem in dem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit, worauf sie sich hauptsächlich zu legen gesonnen seynd, geübten Mann einen vertraulichen Zutritt bekommen, und dessen familiaren Umgangs geniessen können. Man erfährt da manches, so man in Büchern vergeblich suchet, man lernet viele Vortheile und Handgriffe, man kan sich aus seinen Zweifeln helffen lassen, man bekommt eine Einsicht in die Sachen, mit denen man etwa künfftig umgehen muß, man lernet viele Fehler, die jener gemacht hat, ihm aber nun aufrichtig entdecket, vermeiden. u. d. Ja ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Umgang auch nur eines fleißigen Studiosi mit anderen fleißigen Studiosis von seiner Facultät, von nicht geringen Nutzen, und dahero jungen Leuten allerdings zu rathen ist, nur muß man es bey Discursen von gelehrten Sachen und dem Handwerck bewenden lassen, alles Schmaußen und Trincken aber aus solchen Zusammenkünfften platterdings verbannen, sonst wird man nach und nach unvermerckt

disso-

dissolut, und hat, statt des Nutzens, Schaden von solchen Conferenzien. (1)

Zweytes Capitel.

Von denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Juris hergehen, oder neben demselben tractieret werden können.

Innhalt.

§. 1. Von denen Sprachen. §. 2. Von der Wohlredenheit, im Sprechen, §. 3. und Schreiben. §. 4. Von der *Logic* und *Metaphysic*. §. 5. Von der Sitten-Lehre. §. 6. Von dem Recht der Natur. §. 7. Von der Politic. §. 8. Von dem Völcker-Recht. §. 9. Von der Teutschen Staats-Historie. §. 10. Von der Känntnüs der einzelen Teutschen Staaten. §. 11. Von der Känntnus der anderen Europäischen Staaten. §. 12. Von der *Geographie*. §. 13. Von anderen Wissenschafften. §. 14. Ob man nicht zu viel verlange? §. 15. Sonderlich von Standes-Personen. §. 16. Ob einer dieses alles schon zuvor wissen müsse, ehe er die Rechte antrette? §. 17 Wie, wann es an *Collegiis* und Büchern fehlt?

C §. I.

(1) *add. Cap.* 3. §. 54.

§. I.

Von denen Sprachen.

UNter denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Juris herzugehen pflegen, oder allenfalls neben demselbigen tractieret werden können, stehen oben an die Sprachen, und unter diesen die Mutter-Sprache. Nun wissen zwar unsere Teutsche dieselbige alle, in so fern, daß sie Teutsch reden können, alleine wañ es darauf ankommt, daß sie die Feder ansetzen sollen, habe ich mehr dann zu offt, sonderlich bey Standes-Personen, beobachtet, daß sie weder ortographisch Schreiben, noch auch recht construiren können, da es doch auch an Standes-Personen wohl stünde, an anderen aber ein grosser Fehler ist, wo es sich nicht findet. Lateinisch bringen die gemeine Studiosi endlich meistens mit aus den Schulen auf die Universität, aber bey denen Vornehmen fehlet es wieder offt gewaltig, da doch ohne diese Sprache, manches in Büchern, Schrifften, Actis publicis u. d. nicht verstanden werden kan, viele Reichs-und andere Gesetze nicht in ihrer Grund-Sprach, und theils (z. E. das Corpus Juris Justinianei, als von

deme

deme man keine Ubersetzung hat,) gar nicht gelesen werden können, auch man nicht weiß, wo man des Lateinischen z.E. in Gesandtschafften an fremden Höfen, oder wann fremdte Gesandte ankommen, oder Lateinische Schreiben an andere verschickt werden müssen, oder anderwärts her einlauffen, oder bey Friedens-Congressen, u. d. unumgänglich bedarff. Ohne das Französische kommt man gleichfalls nicht in der grossen Welt fort, und kan sich einer der es nicht verstehet, offt damit an seinem Glücke hinderen: Dahero Studiosi Juris sie seyn wer sie wollen, sich billich eine Wissenschafft davon beylegen sollen. Hat einer Gelegenheit, ohne Abbruch seiner Haupt-Studien, über diese noch mehrere Europäische Sprachen zu erlernen, trägt er nicht schwer daran, und weiß, sonderlich eine Standes-Person, nicht, wo es ihr nutzen, oder zu ihrem Glück beförderlich seyn kan, dahero selbiges nicht leicht zu versäumen ist. Es hat sich aber hierinn eine Person wieder nach ihren Umständen zu richten, z. E. wer sein Glück am Kayserlichen Hof machen will, lernet billich förderst

derst Italiänisch, einer der sein Absehen auf Chur-Braunschweigische Dienste hat, Englisch u. d.

§. II.

Von der Wohlredenheit, im Sprechen,

Es wird aber von einem, der in der Welt fortkommen will, erfordert, daß er nicht nur reden, sondern daß er auch zierlich reden könne. Es ist ein grosser Ubelstandt an einer Standes-Person, wann sie fast zittert und bebt, so sie einer anderen Person, die nicht immer um sie ist, auf ihren Vortrag antworten, oder bey solennen Gelegenheiten öffentlich reden, oder bey Audienzien fremden Gesandten u. d. Bescheid geben, oder eine vornehmere Person, als sie, anreden solle, und doch ist es etwas gemeines, weil solche Personen in der Jugend versäumt worden. Ja es ist nicht nur ein Ubelstand, sondern es kan eine Standes-Person, die etwa ihr Glück an Höfen oder sonst in der Welt erst suchen muß, sich dadurch öffters schaden, und sehr in dem Weg stehen, welches noch vielmehr von einem privato zu sagen ist. Diesem kan dadurch abgeholffen werden, wann man einen Umgang mit politen Leuten hat, die von Herrn

LU-

LUNIG heraus gegebene Reden grosser Herren und Minister, wie auch sein Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit mit Bedacht lieset, in einem Collegio Practico, oder über die Cantzley-Praxin (von denen unten,) mit votieret, und sich von dem Professore das nöthige sagen lässet, oder auch wann man in Ablegung öffentlicher Orationen sich übet, welches ehedessen nicht nur unter Studiosis Bürgerlichen Standes, sondern auch, wie unseres LANSII viele Consultationes bezeugen, unter denen Printzen, Grafen und Edlen, gar ein gemeines und nützliches Exercitium war, und, wo möglich, billich wieder in den Gang gebracht werden sollte.

§. III.

Eben so nöthig, und fast noch nöthiger ist, daß einer auch zierlich schreiben könne. Ein Printz, Graf &c. darff hiebey nicht dencken, das seyen keine Sachen für ihn, sondern für seine Secretarien, und dergleichen, dann so dencken und reden nur die Herren, welche die Regierung an andere zu hencken gedencken; Einem Herrn hingegen, der nicht seiner eige- und Schreiben.

nen Bedienten Diener seyn will, werden wenigstens dann und wann Sachen vorfallen, da er selbst begreiffen wird, es sey besser, er setze die Feder selber an, als daß er es einen anderen thun lasse, auch kan ein solcher Herr vieles geheim halten, oder die Treue seiner Diener pröbieren, so bey einem anderen nicht angehet. Ich habe mich offt wunderen müssen und sie selbsten haben es vielleicht mehr als ich selbsten bedauret, wann ich gesehen, daß zuweilen grosse Ministri und die ein unvergleichlich Mundstück hatten, nicht in dem Stand gewesen seynd, auch mit grosser Mühe nur etliche Linien zu schreiben, die in etwas passabel wären. Ein Privatus aber und der mit der Zeit einem grossen Herrn dienen will, braucht, er mag werden was er will, die Feder fast beständig, und kan sich überaus offt durch einen geschickten Auffsatz sein Glück machen, und im Gegentheil sich daran hinderen, wann er nicht Meister über seine Feder ist. Unß doch bekümmeren sich um dieses Stück die allermeiste junge Herren und Studiosi Juris fast gar nichts, und man höret auf vielen Universitäten kein

Wort

Wort davon, sonderlich wie man zierlich Teutsch schreiben solle, und es ist offt unter 50. oder 100. Studiosis nicht wohl einer, der nur ein geschickt Memorial machen kan. Es ist wohl wahr, daß sich diese Sachen noch in der Cantzley oder sonst in dem Amt erlernen lassen, man hat aber mehr Ehre, Bequemlichkeit und Nutzen davon, wann man es mit in die Cantzley oder das Amt bringt und ein geschickter Mann kan einen hierinn in einem Tag mehr weisen, als er vor sich selbsten in einem oder mehr Monaten lernet. Um nun eine Wissenschafft hierinn zu erlangen, ist meines Erachtens der beste Weg, wann man entweder bey einem Mann der NB. hierinnen eine Erfahrung besitzet, und seine Sach nicht nur aus Brieff-Stellern hat, ein eigen Collegium hierüber höret, oder man kan auch das nöthige in einem Collegio über die Cantzley-Praxin, oder auch in einem anderen Collegio Practico, hören; Daneben muß man LUNIGS Teutsche Reichs-Cantzley, und seinen Vorrath wohl-stylisirter Schreiben, nebst denen neueren Actis Publicis, auch wo

man Gelegenheit hat, andere Gerichts- und Cantzley-Acta fleißig lesen, und die Feder selbsten ansetzen, und einen geschickten Mañ es durchsehen, lassen so wird man durch die Ubung immer weiter kommen. und zuletzt so leicht zierlich schreiben lernen, als man sonst seine Mutter-Sprach redet.

§. IV.

Von der Logic und Metaphysic.

So ferne die Logic einen anweiset, vernünfftig und accurat zu dencken, oder einen Schluß zu machen, und so fern die Metaphysic die erste und allgemeine Grund-Wahrheiten vorträgt, deren man, wie in dem gantzen Leben, also in allen Wissenschafften, nicht entbehren kan, in so ferne seynd diese beede Disciplinen auch einem Studioso Juris, er seye wer er wolle, nicht nur nützlich, sondern auch nöthig, und wann man einen Anführer darinnen bekommt, der die Sache recht verstehet und anzugreiffen weiß, auch selbst die Rechte erlernet hat, kan er die Reglen dieser Wissenschafft allemahl so gleich auf die Rechte anwenden, und jene mit auserlesenen Exempeln aus allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit erläuteren,

und wer die Logic und Mataphysic also zu erlernen Gelegenheit hätte, der würde die darauf verwendete Zeit niemalen zu bereuen Ursach haben: Aber wo finden wir solche Leute zu Anführern? Indessen thut doch der wohl, der Zeit und Gelegenheit hat, wann er wenigstens etwas in diesen Wissenschafften thut, und sich darzu derer Wolfischen Schrifften und Lehr-Arbeit, bedient nur ist Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, daß man nicht durch seine Lehren, wie viele (dem Ansehen nach nicht eben ohne Grund) besorgen und bedauren, in Religions-Sachen lau werde, und auf einen Indifferentismum, oder gar was ärgeres, verfalle.

§. V.

Die Sitten-Lehre, so da anweiset, wie man sich gegen allerley Arten Standes-Personen klüglich aufzuführen habe, ist eben so wohl, wie allen Menschen, so auch einem Studioso Juris, er seye, wer er wolle, nöthig und nützlich. Nur seynd die Collegia darüber offt rar, und meistens hat der, so andere eine gute Conduite lehren will, selbsten keine und die nöthige Erfahrung nicht, welche allerdings darzu gehören

Von der Sitten-Lehre.

gehören müssen, wann man einen andern hierinn unterrichten will; Man pflegt auch gemeiniglich immer nur ein Hauffen Reglen zu geben, ohne zu zeigen, wie sie im gemeinen Leben angewandt werden können, und viele dieser Reglen taugen offt gar nichts, hingegen bleiben, eben aus Mangel genugsamer Einsicht, manche aussen, von denen höchstnöthig wäre, etwas zu sagen. Wer nun keinen geschickten Lehrer hierinn haben kan, der kan sich endlich schon mit Büchern helffen, und gefallen mir darinnen des Herrn von ROHR Klugheit zu leben, und eben dieses Autoris Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren und Privat-Personen, am besten, und ist in beeden letzten Büchern vielmehr enthalten, als man aus dem Titul schlissen sollte, und wünschte, ich, daß alle Studiosi Juris sich solche beylegen und lesen möchten. Wer hernach etwas weiteres thun will, kan STIEVENS Europäisches Hof-Ceremoniel und LUNIGS Theatrum Ceremoniale mit sehr grossen Nutzen gebrauchen, sonderlich was Standes-Personen seynd, deren keine seyn sollte,

die sich nicht diese Wercke bekannt machte.

§. VI.

Das Recht der Natur weiset, was in allerley fürkommenden rechtlichen Fällen der natürlichen Billichkeit am gemässesten seye, und worinnen die Pflichten derer unschiedlichen Arten Menschen bestehen. Ein Theils davon ist, (wiewohl ihn andere als eine eigene Wissenschafft tractieren,) das allgemeine Staats-Recht oder die Lehre von der Verhältnus, Pflichten und Gerechtsamen, derer Regenten und Unterthanen. All dieses ist vor alle Studiosos Juris von ungemeinen Nutzen, und dieses ist eine derer nöthigsten Wissenschafften, die sich eine solche Person beyzulegen hat: Dann in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und am meisten in Praxi selbsten, kommen sehr viele Fälle für, da man platterdings nach der natürlichen Billichkeit sprechen muß, oder es ist auch unsere Retirade, wann wir uns offt nicht entsinnen was die geschriebene Rechte in dem Fall, den wir für uns haben, verordnen. Nun ist wohl wahr, daß freilich die gesunde Veruunfft

Von dem Recht der Natur.

der

der Grund dieses Rechts und Wissenschafft ist, aber wann die Vernunfft recht gesund seyn solle, muß sie auch polieret, und der Verstand dadurch geschärffet werden, daß man nicht nur selbsten der Sache nachdencke, und sie reifflich überlege, sondern auch gegen seine eigene Einsichten halte, wie andere vernünfftige Leute die Sache angesehen haben: Weil viele Augen doch mehr sehen als eines, und die Erfahrung oder Erfolg manchmalen lehret, daß etwas in der That billich sey, so man Anfangs und so oben dahin nicht dafür angesehen, und so auch im Gegentheil, folglich ist allerdings gut, sich einer Anführung hierinn zu bedienen, sonst kan einer so leicht ex equo & bove, wie man zu schertzen pfleget, als ex æquo & bono sprechen. GROTII und PUFENDORFS Schrifften von dieser Materie seynd bekannt und gut; Nebst diesen gefallen mir GRIBNERS Principia Jurisprudentiæ nauturalis und Jac. Gabr. WOLFFENS Institutiones Jurisprudentiæ naturalis tum privatæ tum publicæ am besten, und hat sonderlich der letzte wohl unterschieden,

den, was recht und billich, oder nur ehrbar, oder nur den Regeln der Klugheit gemäs ist, doch ist diese Wissenschafft noch nicht völlig in rechtem Stande, und fehlet es, sonderlich in Teutscher Sprach, an tüchtigen Büchern.

§. VII.

Die Politic oder Staats-Kunst lehret überhaupt, was einem jeden, oder einem so und so gearteten (z. E. monarchischen) Staat nutzlich oder schädlich, folglich wie er wohl zu regieren sey? daraus erhellet nun, daß zwar nicht alle Studiosi Juris diese Wissenschafft sonderlich nöthig haben, daß aber junge Standes-Personen derselbigen nicht entbehren können; alleine, die Wahrheit zu sagen, müssen sie hierinn mehr bey alten erfahrnen Staats-Männern, als bey Professoribus auf hohen Schulen suchen. Dann diese können ihnen wohl ein und andere allgemeine Wahrheiten sagen, aber sie werden bey ihnen allein, oder aus denen von ihnen von dieser Wissenschafft handelnden Büchern, so wenig Staats-verständige werden, so wenig einer aus denen Reglen und Kupffern Von der Politic.

fern

fern der Trenchir- Tantz- und Fecht-Bücher, das Trenchiren, Tantzen und Fechten erlernet wird. GUNDLINGS Discurs über Buddei Politic, ist zwar nicht ohne Ausnahm, doch das brauchbarste, weil es ad Exempla geht, unter denen aber, die blosse Regeln geben, behält C. WOLFENS Politic den Preiß. So dann hat wiederum jedes Reich, wie seine eingene Form, so auchseine eigene Politic: Wann auch eine junge Standes-Person förderst die Regeln der allgemeinen Staats-Kunst begriffen hat, muß sie sich alsdann die speciale Politic von Teutschland, besonders dem Land, deme er vorzustehen hat, und der benachbarten, bekannt machen, und hat der Herr SECKENDORFF in seinem Fürsten-und Christen-Staat einen feinen Grund gelegt, so daß junge Standes-Personen dieselbe billich als Hand-Bücher gebrauchen, und sich vollkommen bekannt machen solten.

§. VIII.

Von dem Völcker-Recht.

Um das Völcher-Recht ist es eine wichtige, und jungen Standes-Personen unentbehrliche Sache; alleine selbiges beruhet auf dem neuesten Herkommen

unter

unter denen Europäischen Völckern, und dieses muß aus denen Exempel erwiesen werden. Ein so geartetes Völcker-Recht aber ist meines Wissens noch nicht im Druck; In der Vorrede des Europäischen Herolds, und in GLAFEYS Recht der Vernunfft, so wohl unter einzeln Menschen, als unter gantzen Völckern, findet man etwas davon, aber das machet die Sache noch lange nicht aus. Ich selbsten habe An. 1732. Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter denen Europäischen Potentien üblichen Völcker-oder allgemeinen Staats-Recht drucken lassen, und auf obigen Grund eingerichtet, es ist aber nur der erste Theil heraus, und ich weiß nicht, ob mehrere nachfolgen werden; weme aber mit Exempeln aus der alten Römischen und Griechischen Historie rc. oder mit blossen Regeln, gedient ist, der findet deren genug in denen oben angeführten Schrifften von dem Natur-Recht. Es dienet auch vieles zu besserer Verständnüß des Völcker-Rechts, wann man in denen unter sich geschlossenen Friedens-

Schlüs-

Schlüssen, Bündnüssen, ꝛc. wohl bewandert ist, und hievon hat man eine feine Sammlung an Herrn SCHMAUSSENS Corpore Juris Gentium Academico, welches sich wenigstens alle junge Stands-Personen billich anzuschaffen haben. Ubrigens habe ich in dem Ersten Entwurff einen Plan gemacht, nach welchem eingeschickter Mann leicht ein nutzliches Europäisches Völcker-Recht schreiben, oder ein Collegium darüber, halten kan.

§. IX.

Von der Teutschen Staats-Historie.

Die Teutsche Staats-oder insgemein sogenannte Reichs-Historie wird seit nicht gar vielen Jahren meistens als eine derer-jenigen Wissenschafften angesehen, ohne welche ein Studiosus Juris sonderlich in dem Teutschen Staats-Recht, nicht fortkommen könne, und eines Theils hat man vollkommen recht, und bin ich von dieser Nothwendigkeit selbst überzeuget, aber ich finde, daß in denen meisten Reichs-Historien und Collegiis dieser ohngemein grosse Fehler begangen wird, daß man sich in denen alten und mittleren Zeiten, wie auch bey Sachen, die eben so grossen Nutzen nicht haben, zulang aufhält,

hält, und in denen neuesten Zeiten, und bey Materien, die von der grösten Wichtigkeit seynd, zu kurtz abbricht, ja in denen allerbesten dermahlen vorhandenen Schrifften, von der Teutschen Staats-Historie, fehlet noch unaussprechlich vieles, so zu Erläuterung des Reichs-Herkommens und derer Reichs-Gesetze dienlich wäre, worinnen eben der gröste Nutzen ermeldter Historie steckte. Unter denen, die wir jetzo haben, bleiben mir noch immmer SCHMAUSSENS Reichs-Historie und des geschickten Herrn BUDERS Fortsetzung derselben die liebste, und duncken mich unter allen zum Gebrauch der Studiosorum Juris am besten eingerichtet: STRUVENS Historie der Religions Beschwerden enthält auch ein grosses und und wichtiges Stück unserer Reichs-Historie und ist sehr wohl geschrieben. Will jemand noch was weiteres hierinn thun, deme rathe ich eben dieses gelehrten Mannes Corpus Historiæ Germanicæ, und die demselben vorangesetzte schöne Bibliothecam scriptorum de rebus germanicis Herrn BUDERS, zu lesen.

§. X.

Von der Känntniß der einzelen teutschen Staaten.

Hat jemand Zeit, Gelegenheit und die Kosten, daß er eben der allgemeinen Teutschen Staats-Historie und dem allgemeinen Staats-Recht von Teutschland wovon unten,) auch etwas von der Historie und Staats-Recht derer einzelen Stände des Reichs hören kan, thut er, sonderlich wann es eine Standes-Person wäre, wohl daran, so ers nicht versäumt, indeme es bey allerhand Gelegenheit wohl zu statten kommen kan. Sonderlich aber solten billich alle junge Standes-Personen ihres eigenen Hauses oder Landes-Herrn und Vaterlandes Staats-Recht, Verfassung und Historie, sich wohl bekannt machen. Einen Plan derer darinn fürkommenden Sachen habe ich in dem angeführten zweyten Entwurff beygefügt, welchen verständige Leute, mutatis mutandis, leicht auf ein jedes Land appliciren können. Im Druck hat man zwar in denen Hallischen Staaten vieler einzelen Stände Staats-Recht und Verfassung entworffen, sie seynd aber sehr ungleich ausgearbeitet; FRANCKENBERGS Europäischer Herold ist fast das vollständigste

digste und beste von dieser Gattung, doch gehen beyde nicht auf die neuen Zeiten herab. Wer aber etwas recht gründliches darinn thun will, muß sich die Quellen selbst bekandt machen, folglich LUNIGS Reichs-Archiv, Codicem Germaniæ Diplomaticum, Sammlung von der unmittelbaren Ritterschafft, Grund-Veste Europäischer Potentien Gerechtsamen, selecta Scripta illustria u. d. sonderlich auch SCHWEDERS Theatrum Prætensionum & Controversiarum illustrium ex Editione Glafeyana lesen.

§. XI.

Es ist aber damit noch nicht genug, sondern ein Studiosus Juris, vornemlich aber eine junge Standes-Person, muß auch die Historie und Staats-Verfassung derer übrigen Potenzien von Europa verstehen lernen, sonderlich derer, mit denen er, oder sein Herr, oder das Teutsche Reich, viel zu thun hat. Zu solchem Ende hält man würcklich auf einigen Universitäten die sogenannte Staaten-Collegia, ja in einigen derselben nimmt man auch die einzele Stände von Teutschland

Von der Känntniß der anderen Europäischen Staaten.

mit: Von Büchern kan man OTTONIS primas lineas Notitiæ Rerumpublicarum nützlich brauchen, es ist aber noch nicht gantz heraus, und das letztere auch ist von meinen obangeführten Anfangs-Gründen der Staats-Verfassung von Europa zu sagen, gleichwie hingegen FRANCKENBERG und die Rengerische Staaten nicht auf die neueste Zeiten herab reichen, auch theils vorangeführten Fehler haben. GUNDLINGS Discurs über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten wird, wann es vollends ans Licht tritt, fast am besten können gebraucht werden.

§. XII.

Von der Geographie.

Ohne die Geographie endlich, kommt man weder in der Historie, noch denen Staats-Sachen, zu recht, ist also sonderlich jungen Standes-Personen, unumgänglich nöthig, sich darinn umzusehen, wobey folgendes zu beobachten ist. 1.) Legt man sich zwar einigen Begriff von denen weit entlegenen Landen und deren vornehmsten Orten bey, fürnemlich aber hat man sich um Teutschland und dessen Nachbare zu bekümmern, und son-

derlich 2.) jenes politische Eintheilungen in die Craise u. d. wohl zu bemercken, dahero auch Herrn KOELERS Geographie weit besser ist, als Herrn HUBNERS. 3.) Unter denen Land-Charten ist ein sehr grosser Unterschied, und kommt es nicht allemal auf den schönen Stich oder Illumination an. Herrn D. HAUBERS Versuch einer Historie der Land-Charten kan hiebey gute Dienste thun, und Anleitung geben, was man sich vor Charten beyzulegen habe. Ubrigens ist das nöthige bald ergriffen, und kan, weil es eine die Augen und Gemüth ergötzende Sache ist, wohl in Ruhe oder Neben-Stunden tractiret werden.

§. XIII.

Von anderen Wissenschafften.

Hat eine junge Standes-Person oder anderer Studiosus Juris über dieses noch etwas in der Music, Heraldic oder Wappen-Kunst, Numismatic oder Müntz-Wissenschafft, Poesie, Mathematic, Physic oder Natur-Wissenschafft, der Historia literaria oder Historie von den Wissenschafften, gelehrten Leuten und Büchern rc. in dem Studio Antiquitatis oder Känntnüß der Alterthümer, in der

alten allgemeinen Historie, &c. gethan, trägt er zwar nicht schwer daran, doch sehe ich nicht, daß es besonderen Nutzen hätte, wolte also auch nicht rathen, viele Zeit darauf zu verwenden, ausser daß eine Standes-Person billich die Mathematic, wenigstens in etwas, verstehen solte, indem ihr aus der Kriegs- und Civil-Bau-Kunst, Arithmetic &c. leichtlich allerley Fälle vorkommen können. Auch wäre gar gut, wann alle junge Standes-Personen und andere Studiosi Juris bey einem frommen Mann ein Collegium Theologicum thetico-practicum hielten, so würde vielleicht mancher vor dem Abfall zu anderen Religionen, Deisterey, Indifferentisterey, Atheisterey, oder anderem rohen und gottlosem Wesen, bewahret und ein GOtt- und dem gemeinen Wesen noch so tüchtiges Werck-Zeug in einem weltlichen Amt werden. Von denen Ritterlichen Exercitien endlich will ich, weil solches in mein Wesen nicht einschlägt, nichts melden, und wird eine junge Standes-Person hierinn auch ohne mein Erinnern wissen, was sie zu thun hat, nur muß man bedencken, daß es ein

Neben-

Neben-Werck ist, damit es nicht gehe, wie ein alter Teutscher Poet von einem Fürsten, der zu viel jagte, reimte:

Derselbig führt zwar keine Pracht,
Blieb bey der gewöhnlichen Tracht,
Aber seine unterthane Leut,
Waren seiner wenig erfreut;
Er höret nicht ihr Noth und Klagen,
Wartet sein Weidewerck und Jagen,
Fieng Caninchen, Hasen und Reh,
Und sonst viel andere Wildbrät meh,
Als wär er um ein grosses Geld
Für einen Jägermeister bestellt,
Oder mit Nebucadnezar
Verdammet zu der Bestien Schaar,
Und nicht gesetzt zum Landes-Herrn,
Sein Leut zu regiern mit Ehrn,
Zu befördern Gericht und Recht,
Zu schützen den Herren und Knecht.

§. XIV.

Ob man nicht zuviel verlange?

Schließlichen möchte mancher, der dieses Capitel lieset, dencken: Nichts mehr? so müste ich meine gantze Lebens-Zeit zubringen, biß ich nur erlernte, was eigentlich Neben-Sachen seyn sollten. Alleine die so dencken, seynd entweder faule Häu-

te, die nicht gerne dicke Bretter bohren, oder sie sehen die Sache nicht recht ein. Man verlangt nicht, daß sie in allen diesen Wissenschafften brilliren, und selbige aus dem Grund verstehen sollen, sondern man erfordert nur, daß sie wenigstens überhaupt eine Tinctur und einigen Begriff davon haben, sodann sich diejenigen Materien aus denen angezeigten Wissenschafften, welche vor anderen zu ihrem Zweck dienen, auch vor anderen bekannt machen, und wann ihnen etwas vorfällt, da sie sich nicht aus dem Kopff rathen können, daß sie wissen, wo sie das dienliche nachschlagen können. Verschiedene derer angeführten Disciplinen erforderen eben nicht so viele Zeit, wann man fleißig seyn will, und wann einer obgedachter massen, des Tags 12. Stunden studirt, kan er in einem biß anderthalb Jahren viel lernen.

§. XV.

Sonderlich von Standes-Personen.

Besonders möchten sich etwa junge Standes-Personen wunderen, wie es komme, daß im obigem von ihnen noch mehr gefordert worden sey, als von Studiosis Juris bürgerlichen Standes; jedoch

doch diese wollen sich erinnern, was auch schon oben gesetzt worden ist: Nemlich, wer einmal mehr als ein anderer zu verwalten bekommen solle, von dem fordert man auch billich eine mehrere Vorbereitung. Doch will ich ihnen zu einigem Trost auch dieses sagen: Es ist zwar unvergleichlich schön und nützlich, wann ein grosser Herr, oder eine andere Standes-Person, sich ihr studiren eben so angelegen seyn lässet, als ob sie ihr Brod damit verdienen müste, wie ein privatus, doch wann es ja nicht seyn kan oder will, so kan man endlich von einem privato mehrere Solidität, als von einer Standes-Person, erforderen, gleichwie hingegen von dieser eine weitläufftigere Wissenschafft, als von jener: Und so wird also eines durch das andere ersetzet, und hat eine Standes-Person nicht eben unumgänglich nöthig, so viele Zeit auf ein oder andere dieser Wissenschafften zu wenden, als ein Privatus.

§. XVI.

Fragst du ferner: Ob einer dieses alles, was bishero erzehlet worden, schon zuvor verstehen müsse, ehe er die Rechte an-

Ob einer dieses alles schon zuvor

wissen müsse, ehe er die Rechte antrete?

antreten könne? so antworte ich: Wann er es schon zuvor weiß, so ersparet er freylich nicht nur die Zeit, so er darauf wenden muß, und kan solche dagegen den Rechten widmen, sondern er kommt auch in diesen allerdings um so viel leichter fort, doch ist es auch nicht unumgänglich nöthig, sondern es kan allenfalls alles noch darneben tractiret werden, doch kostet es mehr Mühe, so vielerley Sachen mit gehörigem Fleiß abzuwarten, und also thut man zwar wohl, wo man obvermeldte Sachen sich bekannt macht, ehe man das Studium Juris selbst angreifft, leiden es aber die Umstände nicht, oder man thut die Augen zu spät auf, und siehet, nach bereits angefangenen Studio Juris, erst recht ein, daß man ohne jene Wissenschafften nicht wohl fortkommen könne, so hat man sich deswegen eben nicht groß anzufechten, sondern nur den guten Entschluß zufassen, doppelten Fleiß anzuwenden, und wo dieser Entschluß hernach auch in die Würcklichkeit gebracht wird, kan alles noch gut gehen.

§. XVII.

Wie wann

Endlich könnte einer fragen: wie er es aber

aber anzugreiffen habe, wann er in dieser oder jener oben benahmten Wissenschafft entweder gar kein Collegium hören könnte, oder aber nur bey einem Mann, auf welchen er sich wegen seines Fleisses oder Wissenschafft nicht verlassen könne? Ich antworte: solchen Falles muß er durch eigenen Fleiß das ersetzen, was ihm hierinn sonst abgehet, und er muß sich desto fleißiger in denen ihm recommendirten und anderen guten Büchern von solchen Materien umsehen. Wendet man ein: es sey aber bey etlichen Wissenschafften geklagt worden, daß man auch nichts sonderliches von Büchern darinnen habe, so weiß ich nichts entgegen zu halten, als was ich schon oben gesagt: Si non possumus, ut volumus, volumus ut possumus, man bediene sich dessen, was da ist, und wann man das ausgelernet, so sammle man sich selbsten dasjenige, was jenen noch fehlet. Diesem Rath zu folgen ist zwar mühsam, es wird aber niemand gereuen, und ich wüste, bey denen vorausgesetzten Umständen, keinen anderen zu geben.

es an Collegiis und Büchern fehlt?

Drittes Capitel.

Von dem Studio Juris selbsten.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Nutzen des *Studii Juris privati*, vor hohe Standes-Personen. §. 3. *Cavalliers*. §. 4. und andere *Studiosos Juris*. §. 5. Insgemein wird das *Jus patrium* zu nachläßig *tractiret*. §. 6. das Römische aber zu weitläufftig. §. 7. und manche halten sich zu viel bey der Historie auf. §. 8. Beste *Autores* zum *Collegio Institutionum*. §. 9. und *Pandectarum*. §. 10. Nutzen, des Staats-Rechts: *remissive*. §. 11. Unterschied des Kirchen-Rechts. §. 12. dessen Nutzen. §. 13. Beste *Autores* vom Päbstlichen. §. 14. und Evangelischen. §. 15. Nutzen des Lehen-Rechts vor eine Standes- §. 16. und andere Person. §. 17. Beste *Autores* davon. §. 18. *Collegia Practica*. §. 19. über die Cantzley-*Praxin*. §. 20. Den Proceß der höchsten Reichs- §. 21. oder anderer Gerichte. §. 22. Uber Gesandschaffts-Sachen. §. 23. Uber ein Land-Recht. §. 24. Andere *Collegia Juridica*. §. 25. Wie eine Standes- §. 26. und andere Person, einem gewissen Haupt-Zweck gemäß studieren solle? §. 27. Wie sich eine *Notiz* von mehrern Büchern anzuschaffen? §. 28. Zu der *Theorie* muß auch die Erfahrung kommen. §. 29. Schluß und *Remission* auf andere.

§. I.

Eingang. Ich komme nun zu dem Studio Juris selbsten, oder vielmehr zu denenjenigen

jenigen Collegiis, welche man auf Universitäten zu dem cursu Juris zu rechnen pflegt, indem die bereits erwähnte Collegia über das Natur- Völcker- und Staats-Recht, von Europa, wie auch derer eintzelen Stände des Reichs, mit eben so grossem Recht zu dem Studio Juris gehörten, als die übrige; Doch daran liegt nichts, wann man nur die Sache lernt, es geschehe nun unter dem Namen eines Haupt-Wercks oder Neben-Wercks. Die so genannte eigentliche Collegia Juris also seynd in der Ordnung, wie man sie insgemein zu halten pflegt, die Collegia Juris privati, publici, canonici, feudalis und practica. Von jeder Gattung, will ich nach meiner Einsicht, meine Gedancken insbesondere sagen.

§. II.

Nutzen des Studii Juris privati, vor hohe Standes-Personen.

Das Studium Juris privati gehöret deswegen nicht eben nur vor privat- sondern auch vor Standes-Personen. Auch einem Regenten selbsten, und seinen Staats-Ministern, kommen viele dahin einschlagende Sachen unter die Hände. Seynd alte civil-Gesetze, zu erläuteren,

zu verbesseren, oder gar abzuschaffen, und andere schicklichere zu errichten, so beruhet das Haupt-Werck, nemlich den Antrag derer subalternen Collegiorum, in einer solchen Sache zu billichen oder zu mißbillichen, und also das Gesetz zu seiner Würcklichkeit zu bringen, von dem Regenten und dessen Staats-Räthen; sollen Missethäter hingerichtet, oder gantz, oder zum Theil begnadiget werden, müssen diese wiederum die Sache nach denen Rechten entscheiden; auch wird sonsten vielfältig, und zwar allemal eben in denen wichtigen Angelegenheiten derer privatorum, bey Hof angefragt, und der Schluß des Landes-Herrns Gutbefinden anheim gestellt. Nun ist wohl wahr, daß die Collegia die Sache überlegen, zubereiten, und dem Regenten oder seinem Staats-Bedienten vorarbeiten müssen; Alleine wollen diese sich platterdings auf jener Einsichten und Gutachten verlassen, so seynd sie nur Ja-Herrn, und jene vielmehr Regenten, wollen sie aber auch mit eigenen Augen sehen, so wird ja unumgänglich erfordert, daß sie die Sache verstehen müssen, und im Stand seyn, zu

urthei-

urtheilen, ob der ihnen geschehene Antrag gründlich und der Billichkeit und denen Rechten gemäß sey oder nicht? Verstehet aber ein Regent noch über dieses, worinn die feinste Maxime und die Quint-Essence der gantzen Regierungs-Kunst bestehe, nemlich daß er das Haupt-Rad sey und bleibe, welches die anderen alle treiben müsse, und zwar so, daß nicht nur die, so die nächste nach ihm am Brett seynd, sondern auch alle und jede Subalternen, gewärtig seynd, daß der Regent selbsten ihr thun und lassen prüffe, so wird z. E. von ihm, den Regenten, erfordert, daß er bald von diesem, bald von jenem Justiz-Collegio oder Gericht, sich einige selbst beliebige und auserlesene, oder ihm von vertrauten Personen unter der Hand angezeigte Acten geben lasse und selbst untersuche, ob und wie ferne die Gerechtigkeit administriret worden sey oder nicht? Wie will er aber dazu recht kommen, wann er selbst nicht weiß, was Rechtens ist oder nicht?

§. III.

Ist einer nicht selbsten zum Regenten gebohren, hat aber, nach jetziger Welt- Cavalliers,

Welt-Verfassung, Krafft seiner so genannten edlen Geburt, Hoffnung, wenigstens ein Staats-Bedienter eines grossen Herrns zu werden, so wird er sich zu bescheiden wissen, und aus der Erfahrung belehren lassen, daß dieses wenigstens bey wohl-regulirten Höfen, nicht per saltum geschehe, und einer gleich vom Studenten Minister werde, sondern man setzet einen solchen jungen, von Universitäten kommenden Herrn, vors erste, in ein oder ander Justiz-Collegium, daß er theils zeige, was er könne, und ob er zu etwas höhers tüchtig sey? Theils, daß er sich auf dieses immer noch besser zubereite. Verstehet er nun kein Jus privatum, so kommt er in dergleichen Collegiis, worinn meistens Privat-Sachen verhandelt werden, nicht fort, und prostituirt sich mehr, als daß er sich distinguirte, ist aber dieses, so ist seine Fortun, wo anderst der Hof wohl eingerichtet ist, ruinirt; ja auch an einem sonst schlecht bestellten Hof, und wo einer etwa, wann er eines Liebling Kind oder Vetter ist, oder eine Anverwandtin heurathet, zu einigen Glück gelangen kan,

wird

wird er es doch abermalen meistens um so höher treiben können, je mehr er verstehet. Hat einer aber über diese Vües, wornach die meisten, wiewol übel genug, ihre Actionen zu richten pflegen, auch noch ein Gewissen, oder auch nur natürliche Redlichkeit, daß er gerne suum cuique geben und angedeyhen lassen möchte, so wird er auch um so mehr erkennen können, daß er ja in einem Justiz Collegio nicht bestehen, oder seinen Pflichten ein Genügen leisten könne, wann er nicht eine hinlängliche Wissenschafft in denen Rechten besitzt, ja wann einer auch schon glauben könnte, (wiewol eine solche Hoffnung über Nacht in den Brunnen fallen kan,) daß er gleich zu Staats-Geschäfften werde gezogen werden, so muß er, schon ausgeführter massen, eben doch wiederum das Jus privatum inne haben, will er anderst nicht seiner Subalternen Spott und Spiel seyn, und sich in Gefahr setzen, daß man ihme alles berede, aber auch etwa seiner Zeit darüber zur Verantwortung ziehe.

§. IV.

Daß nun endlich auch ein Studiosus und ande-

E Juris

re Studiosos Juris.

Juris Bürgerlichen Standes, er mag nun eine Absicht haben zu werden was er will, des Juris privati nicht entbehren könne, ist eine so ausgemachte Sache, und jedem aus der täglichen Erfahrung so bekannt, daß es überflüßig ist, etwas davon zu melden. Sich allein auf des Staats-Kirchen-oder Lehen-Recht ꝛc. legen wollen, ist nicht nur eine sehr mißliche Sache, und könnten eher 100. sonderlich wann sie nicht just Professores werden, dabey verderben, als 10. ihr Glück damit machen, sondern es kommt einer auch sonsten in denen übrigen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit nicht recht fort, wo er nicht auch wenigstens einige Wissenschafft von dem Privat-Recht hat; So stehet es auch ohnstrittig besser, wann man beydes zugleich verstehet, und wo ja einer von dem Jure privato nicht sein Haupt-Facit machen will, bleibt ihm doch auf Universitäten allemal zu dem übrigen so viel Zeit übrig, daß er jenes doch darneben studieren, und sich eine hinlängliche Wissenschafft davon zulegen kan.

§. V.

Insge-

Alleine so ein nöthiges Studium es um

das

das Studium Juris privati ist, so eine seltsame Sache ist es darum auf Universitäten. Wann ich einem von dem Privat-oder Civil-Recht sage, wird er mir fast allemal das Römische Justinianeische Recht darunter verstehen, und nach dem gemeinen Schlendrian hat er auch recht, und doch gestehen alle Juristen ein, das Römische Justinianeische Recht sey nur ein Jus subsidiarum, oder ein Recht, worauf man sich alsdann erst beruffen könne, wann das Jus patrium aufhöre. Es bringet also, meinem wenigen Begriff nach, die gesunde Vernunfft zimlich klar mit sich, man müsse forderst mehr Fleiß auf das Jus patrium wenden, als auf das subsidiarium, und man müsse bey jenem, und nicht bey diesem, anfangen; Alleine der Tyrann Usus hat es umgekehrt. Es ist wohl wahr, daß man einiger massen Grund darzu hat, ob aber völlig? überlasse ich einem jeden, aus folgendem zu beurtheilen. Eine neue seltsame Sache ist, daß die Juristen nicht einmal eins seynd, welches unser Jus privatum patrium sey? Einige verfallen auf die alte, zu Zeiten Taciti und derer

mein wird das Jus patrium zu nachlässig tractiret.

Fränckischen Könige, auch nachhero theils schrifftlich abgefaste, theils nur durch ein Herkommen hergebrachte, oder von ein- oder anderem Scribenten berührte Rechte, und dieser ihre schöne Raritäten seynd im gemeinen Leben eben so gangbar und nützlich, als die Kleider-Trachten der Völcker selbiger Zeiten, schicken sich auch auf die ietzige Verfassung Teutschlandes eben so wohl, als ein alt-Fränckisches Ober- und ein modernes Unter-Kleid: Nicht zu gedencken, daß es lauter particulier-Gesetze eintzeler Völcker waren, aus denen sich unmöglich allgemeine Sätze machen lassen. Andere fallen auf den Sachsen- und Schwaben-Spiegel: Nun ist wohl wahr, daß noch manche alte Gerichts-Gewohnheiten u. d. wenigstens hier oder da üblich seynd, welcher auch in diesen Büchern Meldung geschiehet, indessen seynd doch auch dieses blosse particular-Gesetze, privat-Sammlungen, und des Schwaben-Spiegels Exemplarien, aus denen anderwärts von mir berührten Ursachen, so von einander unterschieden, daß man unmöglich etwas sicheres darauf bauen kan: Und ob zwar in

neueren Zeiten, verschiedene Gelehrte deren Parthie nehmen wollen, so ist doch die Gegen-Parthie nicht nur unter ihnen selbsten noch viel stärcker, sondern es würde sich einer auch meistens nur zum Gelächter machen, wann er ausserhalb Universitäten damit in Praxi aufgezogen käme. Es bleibet also als ein unzweifelhafftes Teutsches privat-Recht übrig, was die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Gesetze dißfalls verordnen: Da haben wir nun z. E. die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, die Reichs-Policey-Ordnung, viele Reichs-Abschiede, sonderlich den vom Jahr 1654. welche von Proceß-Sachen handlen, und anderes mehr; Nun wiederfähret endlich der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wiewol selten und von wenigen, die Ehre, daß man ein besonder Collegium darüber hält, von denen meisten in der Reichs-Policey-Ordnung abgehandelten Sachen aber, die doch gar nicht alle ungangbar seynd, höret man wenig oder nichts, in allen Collegiis Juris privati; ratio: Man richtet sich in diesen nach den Model des Römischen Rechts, und in selbi-

gen findet man nichts von diesen Materien, oder wann es sich ja schicket, daß z. E. die peinliche und Proceß-Sachen, die so wohl in dem Römisch-als Teutschen Recht fürkommen, in denen Collegiis Juris privati berühret werden, so ist es weit gefehlet, daß man forderst sagte, was die Teutsche Rechte mit sich bringen, und daß, wo diese klar und hinlänglich genug wären, man von dem Römischen Recht schwiege; sondern da siehet man, auch in denen besten Büchern, z. E. in Herrn HEINECII, daß man zuerst lang und breit von dem Jure subsidiario redet, darnach sagt man zuletzt, es habe jetzo keinen Nutzen mehr, sondern die Sache verhält sich so oder so, welches allemal in Vergleichung gegen jenem, mit wenigen und offt allzuwenigen Worten geschiehet. Ob dieses die Pferde vor, oder neben, oder hinter den Wagen gespannet heisse? rathe jeder selbst. Ferner beruhet ein Theil unseres Teutschen privat-Rechts, auf allgemeinen und wenigstens im grösten Theil des Teutschen Reichs üblichen Gewohnheiten. Z. E. Handwercks-und Forst-Sachen,

chen, die in Justiz-Collegien und Beamtungen täglich fürkommen, müssen gar offt, sonderlich wo es zwey Stände, oder unterschiedlicher Herrn Unterthanen mit einander zu thun haben, bloß nach dem Herkommen entschieden werden, wie dann der höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath erst unterm 28. January 1734. in einer wichtigen Sach zwischen der Reichs-Stadt Hall und dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach deutlich bezeuget hat, die Sache müsse forderst nach denen Rechten, und so dann nach Waidmanns-Brauch abgeurtheilet werden; Aber auch von diesen Materien höret man gemeiniglich nichts, oder wenig, oder doch wenig solides, auf Universitäten, und die meiste Compendia und Systemata Juris sehen eben auch so aus, und was lieset man nicht noch z. E. von Forst- und Jagd-Sachen, auch in manchen neuen Büchern, vor elend Zeug und abgeschmackte Sachen! Ja ich bin sicher, wann mancher in seiner Art geschickter Professor Juris in ein Justiz-Collegium käme, es würde ihm offt selber seyn, als käme er in eine an-

dere Welt. Der erste Haupt-Fehler also ist auch auf Teutschen Universitäten, daß man nicht nur über das Jus patrium keine eigene Collegia hält, sondern auch, wo sich schon die Gelegenheit ereignet, davon zu reden, dannoch allemal vor von dem Jure subsidiario, darnach von dem principali, und von jenem weitläufftig, von diesem aber kurtz, redet. Nun kan zwar ein Studiosus Juris dieses nicht ändern, indessen dienet ihm gegenwärtige Erinnerung doch darzu, daß er 1.) in seinem lesen und hören, allemal sein Haupt-Augenwerck auf die Teutsche Rechte und Gewohnheiten habe, 2.) dieselbe für sich fleißig lese und sich deren erkundige, und 3.) wo er etwas davon antrifft, es desto höher halte, auch 4.) wann er Bücher unter die Hände bekommt, welche auf die obenangezeigte Stücke reflectiren, selbige anderen vorziehe. Des Herrn von BERGERS Oeconomia Juris gefällt mir dahero darinnen vor vielen anderen sehr wohl, daß sie meisten Theils aus pur brauchbaren Sachen bestehet.

§. VI.

Das Rö- So nachläßig hingegen auch unsere be-

sten

sten Juristen seynd, in Anführung des Juris patrii, so überflüßig weitläufftig seynd auch die beste derselben in Ausführung vieler Materien aus dem Römischen Recht, von denen man doch zuletzt sagen muß: Cæterum & harum actionum nec usum hodie ullum esse in foris nostris, nec esse posse, facile intelligitur, & alibi ostensum est perspicue &c. Oder: Rariorem hodie esse hanc actionem in foro omnes agnoscunt. (Siehe Herrn HEINECCII *Elem. Jur. Civ. sec. ord. Pandect. Part. 2. p. 248. 257.*) Aber mein, warum übergeht man nicht lieber solche Dinge, und suppliret hingegen, oder hänget zuletzt diejenigen Materien an, welche zwar in foro, aber nicht in dem Römischen Recht, fürkommen? Dieses kan einem Studioso Juris darzu dienen, daß er z. E. in Herrn HEINECCII Schrifften allemal zuerst an dem Rand nachsehe, wo stehe: Usus hodiernus und diesen §. zuerst lese, auch, wo er darinn solchen Bescheid findet, wie ich erst einige zur Probe angeführet, selbige Materie getrost übergehe. Lasse andere sagen: Man ver-

mische aber zu weitläufftig.

stehe ohne dieses das andere nicht; Ich glaube es nicht und finde es nicht.

§. VII.

Und manche halten sich zu viel bey der Historie auf.

Wie viele alte Juristen die Mode hatten, daß sie platt so genannte communes opiniones sammelten, und sich wenig darum bekümmerten, ob ihre Principia und Conclusiones auf einander passeten oder nicht, dahero man sich hierinnen billich vor ihnen in acht zu nehmen hat, so fangen hingegen viele neue an, und schwätzen fast mehr von Römischen Alterthümern, und der Historie eines Gesetzes, als dem Gesetz selbsten. Der Vorwand ist scheinbar: Man verstehe ohne dieses den Sinn des Gesetzes nicht, und könne der Absicht des Gesetzgebers leicht verfehlen; Alleine, wann man es beym Licht besiehet, so lauffet eben doch mit alle dem das meiste auf eine blosse Curiosität hinaus, oder vieles auf ein höchst-ungewisses Wesen und rathen, worauf man nichts sicheres bauen kan. Und wann man ja meynte, es in diesem oder jenem besser zu treffen, so bedencke man, daß des Römischen Rechts gantze Autorität in Teutschland bloß auf einem

hernach

hernach durch die Reichs-Gesetze incidenter gebillichten Herkommen beruhet; Aber eben diese Reichs-Gesetze bestätigen auch nicht nur den Stylum der höchsten Reichs-Gerichte, nach denen sich die niedrige Gerichte der Stände des Reichs, (so viel möglich) richten sollen, sondern auch die alten löblichen Gebräuche und Herkommen besagter niederen Gerichte, und zwar so, daß nach diesen zuerst, und nach dem Römischen Recht zuletzt, gesprochen werden solle; Wann also auch ein Theil des Römischen Rechts nicht wohl verstanden worden wäre, dieser Meynung wird aber von denen höchsten Reichs- und vielen anderen ansehnlichen Gerichten, und denen meisten und zugleich communi judicio besten Juristen beygepflichtet, oder sie wird in vielen Land-Rechten und Ordnungen derer Stände des Reichs gebillichet, so ist und bleibet es recht, und weil doch alle dergleichen Sachen Juris positivi seynd, und von dem Wohlgefallen des Gesetzgebers abhangen, so ist nichts unbilliches daran. Man gewinnet auch mit denen vielen ohnnöthigen neuen Meynungen, an denen sonderlich THO-

MASIVS seine Freude gehabt, und sich dadurch über den Pöbel erheben wollen, nichts, als daß man den erbärmlichen Zustand unserer Privat-Rechts-Gelehrsamkeit, noch elender, und das vorhin so ungewisse Privat-Recht, vollends unnütze, oder zu eines jeden rabulæ prostibulo machet. Ein Studiosus Juris lasse also denen Römischen Antiquitäten-Krämern ihre Waar, und bekümmere sich forderst um dem in die Augen fallenden wahren Sinn, und so dann um das, was in Teutschland üblich sey.

§. VIII.

Beste Autores zum Collegio Institutionum.

Der bißhero gewöhnliche Weg, das Privat-Recht zu studieren, ist, daß man forderst ein Collegium Institutionum, hernach ein Pandectarum höret, und wo einer nicht Gelegenheit hat, es nach einer dem jetzigen Zustand Teutschland gemäseren Art (wie z. E. obgedachte Bergerische Oeconomia Juris und in gewisser maße TITII Jus privatum eingerichtet ist,) zu hören, der bleibe dabey. Neben dem Text der Institutionen selbsten, rathe ich Herrn HEINECCII Elementa Juris Civilis secundum Ordinem Institutio-

num

num und Herrn BERNEGGERS Examen Institutionum Imperialium; Jener hat eine gute Methode, gute Summarien, und ist bemühet, daß seine Sätze und deren Folgen mit einander überein stimmen, auch schärffet eine mit Nachdencken verknüpfte Lesung seiner Schrifften den Verstand, was mir hingegen noch daran nicht gefallen will, ist schon aus dem vorhergehenden zu ersehen. Herr BERNEGGER hingegen hat viel practisches, die Meynungen derer besten und neuesten Juristen gesammlet, und die neueste und beste Scribenten von jeder Materie angeführet. Wo ihre Lehren nicht miteinander überein kommen, muß er entweder einen vernünfftigen Mann darüber befragen, oder die Sache selbst überlegen, und beyder Gründe gegen einander halten, so gut er kan.

§. IX.

Bey Collegiis Pandectarum seynd als ein Compendium abermalen vornemlich Herrn HEINECCII Elementa Juris Civilis secundum Ordinem Pandectarum, so dann SCHUZENS bekanntes Compendium Juris, (nebst BERGERS Und Pandectarum.

GERS Resolutionibus Legum obstantium,) und zwar dieser fast aus eben denen beym BERNEGGER angeführten Ursachen zu recommendiren; und nebst solchen Herrn BOEHMERS Indroductio in Jus Digestorum; Von grösseren Wercken aber aus gleichem Grund LAUTERBACHS Collegium Pandectarum und Herrn LEYSERS Meditationes ad Pandectas, welches ein scharffsinniger Mann ist, dessen Sachen viel gutes und brauchbares haben, nur liebet er zu viel besondere Meynungen, tauget auch überhaupt mehr vor stärckere Magen, als für die, so noch schwach seynd. STRYCKENS Usus modernus Pandectarum ist auch nützlich zu lesen. Endlich halte ich vor einen fleißigen Studiosum nicht für nöthig, mehr als ein Collegium Institutionum oder Pandectarum zu hören, sondern wollte ihme lieber rathen, selbiges Geld zu nehmen und sich ein gutes Buch weiter dafür anzuschaffen.

§. X.

Nutzen den von dem Staats Recht hat

Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des Teutschen Staats-Rechts, wie es nach meiner Einsicht am besten zu erler-

lernen sey? habe ich bereits in meinen Præcognitis Juris publici generalissimis meine Gedancken ausführlich entdecket, so ich allda selbst nachzuschlagen jedem überlasse. eine Standes-Person.

§. XI.

Ich komme auf das Kirchen-Recht. Dieses ist zweyerley Gattung: Dann die Catholische haben ein anderes, und ein anderes haben die Evangelische; Beede gehen in den meisten und wichtigsten Stücken von einander ab, und machen dahero auch zweyerley Disciplinen aus, die sich auch nicht wohl zugleich abhandlen lassen. Dann eine gantz andere Verfassung hat die Römische, eine andere die Evangelische Kirch, und wann ich beede doch verbinden wollte, würde es so seltsam heraus kommen, als wann ich das Jus publicum & privatum zugleich ad seriem Institutionum vel Pandectarum abhandlete. Das gehet wohl an, daß man, wie Herr BOEHMER gethan, das Päbstliche Kirchen-Recht zum Grund leget, und zeiget, wie ferne der Evangelischen Kirchen-Verfassung damit übereinkomme oder nicht, wan ich aber dieses Unterschied des Kirchen-Rechts.

gleich

gleich weiß, so hab ich doch keinen völligen Begriff von dem Evangelischen Kirchen-Recht, als in welchem allerley fürkommt, so sich nicht wohl bey dem Päbstlichen Kirchen-Recht einflicken lässet.

§. XII.

Dessen Nutzen.

Beeder dieser Rechte Nutzen ist nicht so gar groß und allgemein, als derer vorhergehenden Theile der Rechts-Gelehrsamkeit. Zwar sowohl ein Catholick als Evangelischer machet sich billich forderst die Verfassung der Kirche, deren Mitglied er ist, wenigstens in etwas, bekannt, eben darum, weil er ein Mitglied derselben ist, und weil einem leicht und offt in einem Amt Fälle fürkommen können, da man einiger Tinctur dieses Theils des Rechtens bedarff, doch hat man nicht eben nöthig, ein Haupt-Stück seines Studii daraus zu machen, theils weil bey Catholischen das meiste vor die geistliche Gerichte gezogen wird, bey Evangelischen aber das meiste auf die Particular-Gesetze jeden Landes und Ortes ankommt, theils weil man das, was ex Jure Canonico am öfftesten vorkommt, z. E. Ehe-item Proceß-Sachen u. d. auch in denen

denen Collegiis Juris civilis abzuhandlen pflegt. So ist auch, da in Teutschland die Catholische, Evangelische und Evangelisch-Reformirte, so unter einander vermenget leben, und abermalen es eine Parthie leicht mit der anderen, oder deren Religions-Genossen zu thun bekommt, wiederum allerdings nicht undienlich, daß man auch von derer anderer Kirchen, die neben uns in Teutschland seynd, Verfassung sich einigen Begriff beylege. Doch da ordinarie dergleichen Fälle uns nicht so häuffig aufstossen, so ist auch genug, wann wir uns nur ein wenig zu helffen, und, wo wir uns weiter Raths erhohlen können, nachzusuchen wissen. Lebte aber jemand an einem Ort, oder sucht einem Herrn zu dienen, da zweyerley Religions-Verwandten in Kirchen-Sachen viel mit einander zu thun haben, so muß sich da freylich ein solcher nach seinen Umständen richten, und mehreren Fleiß, als ein anderer, darauf verwenden.

§. XIII.

Was nun das Päbstliche Kirchen-Recht anbelangt, so kan man sich zur Einleitung des DESSELII Erotematum, oder

Beste Autores vom Päbstlichen,

oder des CORVINI Aphorismorum Juris Canonici cum notis BOEHMERI, oder LANCELLOTTI Institutionum cum Notis THOMASII, die zwar offt nicht taugen und behutsam zu lesen seynd, bedienen; von grösseren Wercken aber des P. ENGELS Collegii Juris Canonici, unter denen Catholischen, und Herrn BOEHMERS gleich zu berührenden Wercks unter denen Evangelischen Scribenden.

§. XIV.

und Evangelischen- Von den Evangelischen Kirchen-Recht aber fehlet es uns an einer tüchtigen Einleitung des Herrn von WERNHERS Principia Juris Ecclesiastici Protestantium seynd eigentlich nur denen Pfarrern im Chur-Sächischen zu lieb geschrieben; SCHILTERS Institutiones Juris Canonici cum Emendationibus & Additamentis BOEHMERI und HORNII haben schon etwas, es ist aber nicht hinlänglich; TITII Probe des Teutschen geistlichen Rechts ist wegen des Mannes vieler besonderer Meynungen und Schreib-Art vielen auch nicht anständig, WOLFFII Institutiones Jurisprudentiæ

tiæ Ecclesiasticæ seynd eigentlich nur denen recht brauchbar, die BRUNNEMANNS grösseres Werck lesen wollen, und obgedachten Herrn BOEHMERS Jus Ecclesiasticum Protestantium ist zwar ein herrliches Werck, alleine, wie schon gedacht worden, er zeiget mehr, wie ferne die Decretales der Päbste bey denen Evangelischen noch beobachtet werden oder nicht, als daß er das Evangelische Kirchen-Recht in seiner natürlichen Ordnung und alleine fürtrüge, auch hält er sich bey denen geistlichen Alterthümern nach meinem Gout gar zu lang auf. Sonst lässet sich auch aus des Herrn von ROHR Ober-Sächsichen Kirchen-Recht allerley Gutes hieher gehöriges erlernen.

§. XV.

Ich komme also endlich auf das Lehen-Recht, welches abermalen billich sich ein jeder, der die Rechte studirt, bekannt zu machen hat. Eine Standes-Person hat entweder selbsten Vasallen, oder ist ein Vasall von anderen, oder es findet sich beydes zugleich bey ihr, oder sie suchet doch Dienste bey einem grossem Herrn,

Nutzen des Lehen-Rechts vor eine Standes-

der in solchen Umständen stehet. Nun ist zwar freylich wahr, daß das Longobardische Lehen-Recht, welches man eigentlich in denen Collegien über das Lehen-Recht erlernet, nur ein Jus subsidiarium ist, und förderst alles auf die Lehens-Briefe und andere Vergleiche, sodann die Gewohnheiten und das Herkommen eines Lehen-Hofes ankommmen; es ist ferner wahr, daß man das von denen Reichs-Lehen zu wissen nöthige, in denen Collegien über das Teutsche Staats-Recht vorzu tragen pflegt; endlich ist auch wahr, daß die Lehen-Sachen an Höfen, Cantzleyen und in der Praxi, überhaupt nicht so offt fürzukommen pflegen, als etwa die Sachen aus anderen Stücken der Rechts-Gelehrsamkeit: indessen ist auch wahr, daß doch wenigstens zuweilen, und, wann ein anderer Lehen-Herr die Regierung antritt, offt solche Fälle aus dem Lehen-Recht fürkommen, und unter denenselbigen manche seynd, welche allerdings aus dem Longobardischen Lehen-Recht entschieden werden können und müssen. Genug ist also, daß doch solche casus fürfallen, und daß, wann sie auch

noch

noch so selten wären, man doch, wo sie sich würcklich ereignen, gefüttert seyn muß. Man hat auch um soweniger Ursach, sich die Zeit und Mühe, so man auf Erlernung dieses Theils der Rechts-Gelehrsamkeit widmet, dauren zu lassen, weilen selbiger gegen denen anderen Theilen dieses Studii nur wenige Zeit erfordert,

§. XVI.

Einem Privato aber kan des Lehen-Rechts Wissenschafft auch öffters nützlich und nöthig seyn. Kommt er als Rath oder Secretarius, in eine Cantzley, in ein Regierungs-Collegium, so bedarff er mehrmahlen derselben; wird er ein Professor, können ihme in Facultate leicht dergleichen Acta zu kommen; legt er sich auf Consilien stellen oder advociren, muß er abermahls gewärtig seyn, daß ihme allerley solche Casus fürfallen; kommt er auf eine Land-Bedienung, kan es sich wohl zutragen, daß er entweder des Lehen-Herrns Gerechtsamen gegen den Vasallen, oder dieses gegen jenen, zu beobachten hat, und nicht allemal erst zuvor anfragen oder doch sich distinguiren und brauchbarer machen kan, wann und andere Person.

er zeigt, daß er die Sache auch selbst verstehe.

§. XVII.

Beste Autores davon.

Unter denen Compendiis Juris Feudalis ist STRYCKENS Examen das gangbarste, und WINZIGER, TRIER und BEUST, haben gantze Bücher voll Noten darüber geschrieben; mit allem dem aber hat es mir niemalen einleuchten wollen, und gefällt mir weder die Methode, noch kan ich sagen, daß es hinlänglich oder solid wäre. COCCEJI Hypomenata und SCHILTERI Institutiones haben auch ihre Liebhaber, doch gefallen, mir, FLEISCHERI Institutiones Juris feudalis, B. G SRUVII Compendium in 8. (obwohlen er sich zu viel auf die Historie und Alterthümer einlässt, so man aber übergehen kan,) und TITII Teutsches Lehen-Recht, (so zwar dunckel geschrieben ist, und verschiedene besondere Meynungen hat,) noch besser, und dermalen am besten, unter denen grösseren aber HORNII Jurisprudentia feudalis Longobardico-Teutonica, neben welcher G. A. STRUVII Syntagma Juris feudalis noch den Preiß behält.

§. XVIII.

Wenigstens fleißige Studiosi Juris pflegen das Ende ihrer Academischen Studien durch ein oder ander Collegium practicum zu machen, und sich dadurch näher vorbereiten zu lassen, GOtt und dem gemeinen Wesen nunmehro in einem öffentlichen Amt zu dienen. Dergleichen Collegiorum practicorum gibt es unterschiedliche Gattungen. Collegia practica.

§. XIX.

Ein solches Collegium (welches mixtum ist, als worinn man sich sowohl in privat als Staats-Recht üben kan,) ist das Collegium über die Cantzley-Praxin, so ich schon verschiedene mahle gehalten, und welches nicht nur ich selbsten vor Standes- und andere Personen von sehr grossem Nutzen halte, sondern es bekennen auch die, so es bey mir gehöret, und nun in Diensten stehen, es willig und öffentlich. Ich habe in dem meinem Compendio Juris publici angehängten Programmate etwas davon gemeldet, will aber hier mehr ad speciem gehen. Ich nehme also 6. biß 8. junge Leute, die ihre Academische Studien gantz oder über die Cantzley-Praxin.

grösten Theils zu Ende gebracht, und lehre sie 1.) wie eine Supplic, Bericht und beygefügtes Protocoll eines Beamten, oder Bey-Bericht eines Beamten zu einer Supplic, geschickt und Cantzley-mässig abzufassen sey? Nachdeme ich ihnen nun die Regeln davon erklärt, muß jeder, nach denen von mir ihme vorgegebenen casibus, etliche von jeder Gattung machen, welche ich in aller Gegenwart durchgehe und das nöthige dabey erinnere. 2.) Wann dieses geschehen, leite ich sie zu denen in der Wittembergischen Cantzley gewöhnlichen Geschäfften eines Secretarii an, und weise ihnen, wie ein Diarium Exhibitorum und Protocoll, sowohl im Rath, als Neben-Sessionen, und bey Conferentien mit Ausländern zu führen sey? Ferner: wie man zuweilen das Conclusum auf ein Memorial per modum Notaminis auf das Exhibitum selbsten setze? Wie es zu halten, wann etwas einem anderen Collegio oder denen Partheyen communiciret werden solle? Ferner wie die Extractus Protocolli, Decreta, Signaturen, Rescripta, Circular-und General-Rescripta, Citationes, Patentes, Privi-

Privilegia, Instructiones, Vota Collegiorum, Anbringen, oder Gutachten, Monitoria, Schreiben an Ausländer von allerley Stand, ꝛc. resp. von einander unterschieden und auszufertigen seyn. 3) Wie ein Rath sein Privat-Protocoll über die ihme ad referendum zugestellte Sachen zuführen, die Acta zu lesen, Indices über die Acta oder Extractus Actorum, Vota, Relationes Conferenz-Relationes u. d. verfertigen und resp. ablegen oder auf eines anderen Relation votiren solle? und 4.) endlich wie ein Registrator die Exhibita zur Distribution zuzubereiten, in den Indicem des Diarii oder in das Anbringens-Diarium, einzutragen, die Acta geschickt zu registriren, rubriciren und an ihre gehörige Orte zu legen, so dann seine Indices über diese Orte zu führen habe? Wann nun auch diese Regeln erkläret, und mit würcklichen Proben und Exempeln belegt worden, halte ich es so: z. E. heute muß A. Præsidis vices vertretten, auf die Exhibita das Præsentatum, setzen und solche distribuiren, B. trägt das, was einkommt ins Diarium ein, C. pro-

 tocol-

tocollirt, D. referirt, E. registrirt die expedirte Acta, und die übrige votiren. Morgen ist B. Præses, C. trägt ins Diarium ein, D. protocollirt, E. referirt, F. registrirt und die übrige votiren. Wer nicht protocollirt oder referirt, muß alle Tage ein ihme vorgegebenes Memorial oder Bericht machen. Bey allem diesem nun wird in aller Gegenwart jedesmahl das nöthige erinnert. Es ist dieses ein Collegium, wobey man die Leute ungemein kennen lernet, wer etwas zuvor in Jure gethan habe oder nicht? Wer Ingenium oder Judicium habe oder nicht? Ob einer in die Cantzley oder sonst zu was grosses tauge oder nicht? rc. die Leute sehen auch selber ein, wo es ihnen noch fehle? sie lernen das Jus ad Factum appliciren rc. und wer seine Zeit hier wohl anwendet, deme ist, wann er in die Cantzley kommt, gespielt, was einem anderen, der von diesen Sachen keine Tinctur hat, schwere Berge seynd. Kommt auch einer auf einen Land-Dienst, oder sonst wohin, so hat er doch gelernet, etwas geschickt zu concipiren und protocolliren, und lernet viele denen Leuten,

die mit Cantzleyen, wenigstens von Haus aus, zu thun haben, sehr dienliche Observationes & Cautelas practicas. Und ob ich gleich die Observanz und den Stylum der Würtembergischen Cantzley zum Grund lege, so haben doch alle Cantzleyen vieles gemein, und wer nur einmal seiner Feder Meister ist, kan die Sache, wann er anderwärts hin kommt, bald in den daselbst üblichen Model drucken. Ein künfftig zur Regierung eines Landes gewidmeter Herr aber wird durch ein solch Collegium in vielen Stücken offene Augen bekommen, einzusehen, ob und wie es in seiner Cantzley zugehe, und ob es in ein- oder anderem einer Verbesserung nöthig habe oder nicht?

§. XX.

Ein anderes solches Collegium mixtum ist ein Collegium über den Proceß beeder höchsten Reichs-Gerichte, oder des Reichs-Hof-Raths, oder Cammer-Gerichts, insbesondere. Es ist zu bedauren, daß auf Universitäten, wo sich Leute finden, die denen Studirenden gerne damit an Hand giengen, diese keine Lust darzu haben, und wo diese gerne ein solch

den Proceß der höchsten Reichs-

solch Collegium hörten, sie keine Anleitung darzu haben können, und also genöthiget werden, mit grossen Kosten nach Wien und Wetzlar zu reisen, und mit noch grösseren sich allda aufzuhalten, öffters ohne viel dabey zu profitiren: Dann die Agenten und Procuratoren, so eine starcke Praxin haben, und also Anfängern das Beste sagen könnten, geben sich, besonders in Wien, entweder die Mühe nicht, dergleichen Collegien zu halten, oder sie haben auch die Gabe und Ubung nicht, andere das zu lehren, was sie für sich selbst wohl verstehen, und die wenigsten junge Leute seynd ohne eine solche Anleitung fähig, die gute Gelegenheit, so sie auch ohne dieses bey einem solchen Manne hätten, etwas rechtschaffenes zu erlernen, sich zu Nutzen zu machen. Mehreres von dem Nutzen eines solchen Collegii, und wie ich meines Orts die Sache anzugreiffen gesonnen gewesen, findet sich in meinem obenangeführten dem Compendio Juris publici angehängten Programmate.

§. XXI.

oder ande- Die ihr Glück mit advociren machen wollen,

wollen, oder Hoffnung haben, in ein Justiz-Collegium, Appellations-Gericht ꝛc. zu kommen, halten gerne ein Collegium practicum, worinnen ihnen forderst die Regeln, der bey denen Gerichten der Stånde des Reichs üblichen Processe überhaupt, und einer jeden Gattung derselben insbesondere, noch mehreres, als in denen Collegiis Pandectarum geschiehet, erklåret, so dann allerley Casus und Acta vorgelegt oder aufgegeben, und sie angewiesen werden, wie sie gegen einander můnd- oder schrifftlich handlen, die Acta extrahiren, referiren und sprechen sollen. Die Sache ist überaus nützlich und wann ein Mann die Direction darüber hat, der selbsten in Praxi viel gethan hat, auch der Zuhörer das Seinige thut, wird er nicht Ursach haben, sich es reuen lassen, daß er dieses Collegium gehalten, er mag auch fast werden, was er will. Man pflegt gemeiniglich dabey SRYCKENS Introductionem ad Praxin forensem zum Grund zu legen, neben welcher sonderlich LUDOVICI Einleitungen zum Civil-Criminal-Lehens-Wechsel-Concurs-und Consi-

storial-Proceß, und BOEHMERS Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten, zu Rath gezogen zu werden verdienen.

§. XXII.

über Gesandtschaffts-Sachen.

Ich habe auch die Ehre gehabt, eine Standes-Person durch ein Collegium zu dem anzuführen, was ein Gesandter oder Gesandtschaffts-Secretarius zu Regenspurg verstehen solle? Ich habe mich dabey dieser Methode bedient, daß ich mit ihro diejenigen Stücke des Teutschen Staats-Rechts genau durchgegangen habe, welche einer solchen Person vor andern dienlich seynd, sodann habe ich ihro gezeigt: 1.) wie ein Gesandter votiren, die Berichte an seinen Principalen verfertigen, pro memoria, Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät, Extractus Rescripti oder Schreibens, gemeinschafftliche Relationes und Conclusa Corporis, sive Catholici, sive Evangelici aufzusetzen habe? 2.) Wie ein Gesandtschaffts-Secretarius protocolliren, Registraturen oder Relationes über eine ihm aufgetragene Commission verfertigen, die Acta registriren, und endlich Indices

dices und Extractus Actorum verfertigen müsse? von welchem allem mein Lehrling, nachdem ihm die Regeln gesagt, Exempel gewiesen, und Proben mit ihm gemacht worden, selbsten und allein vielfältig den Versuch machen müssen.

§. XXIII.

Endlich so pflegen auch Leute, sonderlich die ihre Absicht auf Land-Bedienungen haben, gerne ein practisches Collegium über das Land-Recht der Provintz, worinnen sie Dienste suchen, zu halten; die Sache ist auch an sich gut und löblich, nur müssen sie auch wohl acht haben, daß sie einen Mann darzu erwählen, der auch selbsten eine Erfahrung von der Sache habe, und kan ich nicht anderst, als offenhertzig bekennen, daß ein alter erfahrner Beamter, sonderlich der etwa auch etwas von Studien darneben hat, und einen gleich in die würcklich und bereits in praxi fürkommende Fälle hinein führen oder zu deren Untersuch- und Entscheidung mit zu ziehen kan, meistens viel bessere Dienste hierinnen leisten könne, als auch die sonst geschickteste, aber durch diese Erfahrung nicht geloffene Professores.

über ein Land-Recht.

§. XXIV.

§. XXIV.

Andere Collegia Juridica.

Und dieses wären also diejenigen Collegia, welche wenigstens auf wohlbestellten Universitäten alle pflegen gehalten, und billich alle von allen jungen Standes-Personen und anderen Studiosis Juris angehöret zu werden. Uber solche aber lieset man, wiewol meistens nur auf Universitäten, wo eine zimlich grosse Anzahl Studiosi Juris seynd, auch sonst noch allerley Collegia Juridica. Z. E. In dem Privat-Recht hält man Collegia Actionum und Criminalia, item über dieses oder jenes Land-Recht, über den Codicem, Novellas &c. In dem Staats-Recht über den Text derer sämtlichen Reichs-Grund-Gesetze, oder ein- und anderen eintzelens derselben, über die neueste Controversias Juris publici, u. d. man kan aber einem überhaupt weder rathen noch mißrathen, selbige zu hören, sondern es hat jeder förderst seine Umstände zu prüffen: Ob es der Beutel leide? Ob er Zeit darzu habe? Ob er nichts nöthigers darüber versäume? Wie der Mann beschaffen sey, der sie halten will, ob sich etwas rechtes von ihm erlernen lasse?

lasse? so dann ob es zu seinem Haupt-Zweck dienlich sey, oder nicht? Nachdem nun die Antwort hierauf ausfällt, nach dem richte er sich, oder wo er sich nicht selbsten trauet, so frage er vernünfftige Leute darum. Nur dieses füge ich noch bey: Ein Collegium disputatorium kan grossen Nutzen haben, wann man nützliche und disputable Materien nimmt, modest disputirt, und die Erkundigung der Wahrheit seine Haupt-Absicht bleiben lässet; Dann man schärffet den Verstand, wird in vielen Wahrheiten gewisser, und lernet viele vorgefaste Meynungen ablegen, und von allerley Sachen, auf eine oder die andere Seite, vernünfftig reden.

§. XXV.

Ich habe gesagt: man solle sich prüffen, ob dieses oder jenes zu seinem Haupt-Zweck dienlich sey? Dieses will ich weiter erklären. Einer, der durch das Recht seiner Geburt zum Regenten beruffen ist, der hat seinen von GOtt und der Natur ihm bereits verordneten Entzweck, wornach er billich all sein Thun und Lassen richtet, und bedarff derselbige also keinerley Uberlegung, was für eine Lebens-Art er sich erwählen wolle? andere Personen aber thun wohl, wann sie sich zwar in

Wie eine Standes-

in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, biß anhero angezeigter massen, hinlänglich umsehen, damit nicht, wann sie sich ein gewisses Project, auf diese oder jene Art ihr Glück zu machen, in den Kopff setzen, und nur darauf studiren, es aber hernach, wie es unzählige mahl gehet, fehl schlägt, ihre gantze Fortun und Gelehrsamkeit damit in den Brunnen falle, sondern sie vielmehr, wie man zu sagen pflegt, in allerley Sättel gerecht seyn; indessen aber ist doch auch sehr gut, wann jeder sich bey Zeiten prüfft, und es mit GOtt im Gebet, und mit klugen Leuten überlegt, worzu er seinen natürlichen Gaben, und dem von GOtt in ihn gelegten Trieb nach am fähigsten seyn möchte, und zu welcher Lebens-Art er den grösten (nach Christlichen und vernünfftigen Absichten abgemessenen) Lust hätte? z. E. ein junger Cavallier prüffe sich: ob er besser an den Hof, oder in die Cantzley, oder auf das Land, oder zu Gesandtschafften ꝛc. tauge? und was er dann für das beste befindet, darnach richte er seine Studien insbesondere ein. Z. E. wer seine Absichten auf die Cantzley macht, der hat in gewisser Maase seine Studien anderst zu tractiren, als einer der an Hof verlangt. Inclinirt er in ein Justiz-Collegium, so hat er sich mehr um die Processualia zu bekümmeren, als um Cameralia und hingegen um diese mehr als um jene, wann er Lust hätte, sich in Cameral-Sachen gebräuchen zu lassen;

sen; will er nach Hof, so ist das Hof-Ceremoniel und was dahin gehört, ein Haupt-Stück, so von ihm erfordert wird, oder ihm doch forthelffen kan; einer der sich in Verschickungen will gebrauchen lassen, muß sich in dem Gesandtschaffts-Ceremoniel und Europäischen Völcker-Recht üben, und so ferner.

§. XXVI.

So auch ein Privatus, der prüfe sich auch: ob er zum dociren, oder in eine Cantzley, und zwar auf welche Bälley, oder in welch Collegium, und zwar als Rath und Secretaire, oder zu Land-Bedienungen, und zu was für? oder zum advociren, oder zum consuliren, oder worzu sonst, er am besten tauge? Seine eigene Neigung wird in vielen den Ausschlag geben, doch muß er derselben nicht blindlings folgen, sondern sich auch erkundigen: was von einem erfordert werde, der dieses oder jenes Amt, so ihm in die Augen leuchtet, versehen will, und was für Vortheile und Beschwerden damit verknüpffet seyn? solche nun messe er gegen seine Kräffte und Lust ab, und sehe: ob jene hinlänglich seyn, und diese, nach reiffer der Sache Uberlegung, nicht vermindert werde? Es ist dieses um so viel nöthiger, weilen es an denen allermeisten Orten in der Welt nicht zugehet, wie es seyn solte, daß nemlich, wann sich einer um Dienste meldet, dessen Qualitäten, Verdienste und Force, durch andere der Sachen gewachsene Männer erkundiget

und andere Person, einem gewissen Haupt-Zweck gemäß studiren solle?

kundiget und er sodann zu dem gebraucht würde, worzu er am besten taugte, sondern man will gemeiniglich von einem Vorschläge haben, wie er verlange bedienstet zu werden. Nun ist es zwar wohl wahr, es will sich zuweilen, ja offt, nicht schicken, daß einer das erhalte, worzu er zu taugen überzeuget ist, oder was er suchet, sondern er wird etwa, wie es auch mir selbsten schon ergangen ist, durch sein Fatum hingerissen, und zu Sachen gebraucht, da er recht contra cœur arbeiten muß: alleine, was sich etwa nicht gleich Anfangs schicken will, gibt sich doch mit der Zeit, und wir seynd wenigstens allemal schuldig, das Unserige zu thun, und uns so tüchtig zu machen, als nur immer in unseren Kräfften stehet, will es hernach nicht gehen, so seynd wir für GOtt und der Welt entschuldiget, und können auch uns um so eher zufrieden geben. Wiewohl ich gäntzlich glaube, wer sich in redlicher Absicht, weil er hofft, GOttes Ehre und das gemeine Beste, in diesem oder jenem Stand, am meisten befördern zu können, einen solchen Stand widmet, den wird GOtt allemal so versorgen, daß er seine Vorbereitungs-Zeit nicht übel angewandt zu halten Ursach bekommen wird.

§. XXVII.

Wie sich eine Notiz von meh-

Schließlichen erinnere ich noch, daß ich zwar in diesem Capitel, die nach meiner Einsicht beste Scribenten in jeder Materie vorge-

vorgeschlagen habe, es wird aber gut seyn, wann ein Studiosus, der den Grund in denen Rechten meist geleget hat, sich auch STRUVII Bibliothecam Juris selectam bekannt macht; Dann daraus kan er 1.) ersehen: Ob und wie ferne auch andere Gelehrte meiner Meynung seyn? 2.) Bekommt er eine Notiz, nicht nur von noch mehreren Systematibus und Compendiis, sondern vornemlich auch von denen in jeder eintzelen Materie vorhandenen Scribenten, welches zu wissen gar offt sehr nöthig und nützlich ist. Will jemand meine Bibliothecam Juris publici Germanici hinzuthun, wird er darinn eine weitläufftigere Nachricht von viel 100. Schrifften aus diesem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit, und was ich an jeder, nach meinem Begriff, gutes oder schädliches finde? antreffen. rerern Büchern anzuschaffen?

§. XXVIII.

Und so viel von der Theorie; damit ist es aber noch nicht ausgerichtet, sondern es muß die Erfahrung noch darzu kommen. Ich habe meine Gedancken, in Ansehung des Staats-Rechts, bereits in meinen oben angeführten Præcognitis Juris publici entdeckt, und weil solche sich leicht auch auf andere Theile der Rechts-Gelehrsamkeit, mutatis mutandis, appliciren lassen, so will ich meinen Leser darauf verwiesen haben.

§. XXIX.

Wann ich anderer Männer Gedancken: Schluss

Wie man die Rechte studieren solle? auch mit zu Hülffe ziehen, oder dieselbige widerlegen, oder von allem mit solcher Weitläufftigkeit, wie BUDDEVS in seiner Isagoge von dem Theologischen Studio, und ich selbsten in dieser Schrifft von dem Studio Juris publici gethan, reden wolte, wäre es mir ein leichtes, diese wenige Bogen in einen grössen Tractat zu verwandlen, ich glaube aber, das nöthigste gesagt zu haben, und daß wer diesem folgen wird, der nicht übel fahren werde, doch will ich mich auf Verlangen gerne, auch noch weiter heraus lassen; Indessen verweise ich die, so ein mehrers, oder auch anderer Leute Meynungen von dieser Materie, wissen wollen, auf die von Herrn BUDERN gesammlete Selecta Opuscula de ratione ac methodo Studiorum Juris und Herrn ICKSTATTS Meditationes præliminares de Studio Juris ordine atque methodo scientifica instituendo, und erinnere nur noch, daß in der gantzen Sache vieles auf die Umstände einer Person, oder der Universität, worauf man lebt, ankomme, und man sich offt nach selbigen richten und studieren müsse, nicht wie man gern wollte oder sollte, sondern wie man kan. Auch ändern sich mit denen Zeiten die Leute, wie in anderen Stücken, so auch hierinn, und man kan einem heute ein Buch vorschlagen, welches man in 4. Wochen nicht mehr vorschlüge, wann indessen ein besseres heraus kommt. So ist alles veränderlich, ausser GOTT und seiner Gnade!

und Remission auf andere.

Ohn=

Ohngefährlicher Plan,

wie eine mit einem guten Kopf begabte und recht fleißige junge Standes-Person, oder anderer Studiosus Juris, wann er täglich 4. Stunden Professores und Sprachmeister höret, und die vorgeschlagenen Collegia alle gleich nach einander hören kan, seine Academischen Studien innerhalb 3. Jahren zu Ende bringen könnte.

Erstes halb Jahr.

1. Stund. Reichs-Historie, 2. Zwey Monath die Logic, zwey die Metaphysic, zwey die Politic. 3. Mathematic. 4. Französische Sprach.

Zweytes halb Jahr.

1. Stund. Sitten-Lehre und Natur-Recht, 2. Teutsches Staats-Recht. 3. Institutiones. 4. Französische Sprach.

Drittes halb Jahr.

1. Stund. Teutsches Staats-Recht. 2. 3. Pandecten. 4. Französische Sprach.

Viertes halb Jahr.

1. Stund. Europäisches Staats- und Völcker-Recht. (1) 2. 3. Pandecten. 4. Französische Sprach.

Fünff-

(1) Einer, der sich nicht in die grosse Welt wagen will, kan statt dessen etwas in Jure privato thun.

Fünfftes halb Jahr.

1. Stund. Staats-Recht, der eintzelen Stände des Reichs. (2) 2. Päbstliches Kirchen-Recht (ein Viertel Jahr zwey, hernach eine Stund,) 3. Lehen-Recht, (das letzte Viertel Jahr,) 4. Italiänische oder andere Sprach.

Sechstes halb Jahr.

1. Evangelisches Kirchen-Recht. 2. Proceß der höchsten Reichs-Gerichte, oder ein anderes Collegium practicum. 3. Collegium über die Cantzley-Praxin. 4. Italiänische oder andere Sprach.

Wer aber keinen guten Kopf hat, oder nicht rechten Fleiß anleget, der halte sich bey allen diesen vorgeschlagenen Materien ja länger auf, sonsten wird und bleibt er ein Stümper, und wo er je obigen cursui folget, muß er nicht glauben, daß er hernach schon ein Gelehrter Mann sey, sondern es ist erst der blose Grund geleget, auf welchen er immer weiter bauen muß.

Stünden nur drey Professores und ein Sprachmeister zusammen, könnten sie, wann jeder des Tages 2. bis 3. Stunden läse, allezeit 3. solche Cursus neben einander halten, und alle anderthalb Jahr einen neuen anfangen, wie ich durch einen darüber abgefasten Plan deutlich zeigen kan.

(2) Nachdem jemand eine Absicht hat, kan er auch statt dessen sich noch mehrers in Iure privato umsehen.

Fünfftes halb Jahr.

1. Stund. Staats-Recht, der eintzelen Stände des Reichs. (2) 2. Päbstliches Kirchen-Recht (ein Viertel Jahr zwey, hernach eine Stund,) 3. Lehen-Recht, (das letzte Viertel Jahr,) 4. Italiänische oder andere Sprach.

Sechstes halb Jahr.

1. Evangelisches Kirchen-Recht. 2. Proceß der höchsten Reichs-Gerichte, oder ein anderes Collegium practicum. 3. Collegium über die Cantzley-Praxin. 4. Italiänische oder andere Sprach.

Wer aber keinen guten Kopf hat, oder nicht rechten Fleiß anleget, der halte sich bey allen diesen vorgeschlagenen Materien ja länger auf, sonsten wird und bleibt er ein Stümper, und wo er je obigen cursui folget, muß er nicht glauben, daß er hernach schon ein Gelehrter Mann sey, sondern es ist erst der blose Grund geleget, auf welchen er immer weiter bauen muß.

Stünden nur drey Professores und ein Sprachmeister zusammen, könnten sie, wann jeder des Tages 2. bis 3. Stunden läse, allezeit 3. solche Cursus neben einander halten, und alle anderthalb Jahr einen neuen anfangen, wie ich durch einen darüber abgefasten Plan deutlich zeigen kan.

(2) Nachdem jemand eine Absicht hat, kan er auch statt dessen sich noch mehrers in Iure privato umsehen.

):(o):(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Aufrichtige Gedanken von dem Studio iuris junger Standes- und anderer Personen

Frankfurt 1736

Diss. 23#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10839052-2
VD18 15080862-001